



OSTALBKREIS



FAMILIENWEGWEISER
ERZIEHEN IM OSTALBKREIS



Stand 2024

IMPRESSUM

Herausgeberinnen:
Landratsamt Ostalbkreis
Carmen Venus / Katharina Oswald
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon 07361 503-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Stadt Aalen:
Anna-Lena Mutscheller

Stadt Ellwangen:
Karsten Dambacher

Stadt Schwäbisch Gmünd:
Elke Heer

Bildnachweis:
Soweit nicht anders gekennzeichnet stammen die Bilder
von Adobe Stock, www.stock.adobe.com

Alle Angaben ohne Gewähr.

VORWORT

Liebe Eltern, Großeltern, meine Damen und Herren,

Kinder sind die wichtigsten Menschen in unserer Gesellschaft.

Ich freue mich sehr, dass Sie sich als Eltern oder werdende Eltern dieser großen Aufgabe annehmen. Um diese Herausforderung besser zu meistern, haben die Beauftragten für Chancengleichheit im Ostalbkreis Themenbereiche gesammelt, Informationen recherchiert und aktuell zusammengestellt.

Im Ostalbkreis leben rund 314.000 Menschen davon 43% in einer Familie. Die Aufgaben innerhalb von Familien sind vielfältig und doch gibt es eine Gemeinsamkeit: Erziehung. Mit „Erziehen im Ostalbkreis“ möchte wir Ihnen einen praktischen Wegweiser an die Hand geben. Wir, das sind die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte Aalen, Ellwangen, Schwäbisch Gmünd und ich als Landrat mit unseren Beauftragten für Chancengleichheit.

Die Themen innerhalb der Erziehung und die Bedürfnisse Ihrer Kinder werden ganz individuell sein. Die Familienplanung, Schwangerschaft und die Lebensphase mit Kindern gestaltet sich für jeden anders. Mit „Erziehen im Ostalbkreis“ bilden wir diese Vielfalt ab. Sie sehen neun große Themenbereiche mit etlichen Unterthemen. Jedes Kapitel wird kurz beschrieben, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen. Ebenso finden Sie in jedem Kapitel Kontaktdaten zu Ansprechpartnern, die Ihnen weiterhelfen. Auch Hinweise zu Geldleistungen, Berufstätigkeit, Mutter-



schutz, Elterngeld, Wiedereinstieg und finanziellen Vergünstigungen sind Teil dieses Wegweisers. Ebenso werden Ihre Fragen zum Thema Wohnen, Rechtsformen des Zusammenlebens und Erbrecht beantwortet. Kurz um: Sie finden Beratungsangebote für alle Lebenslagen!

Unser Ziel ist es, dass Sie gestärkt und mutig alle Aufgaben in der Erziehung meistern. Dazu stehen Ihnen alle Institutionen mit Rat und Hilfe zur Seite.

Nehmen Sie „Erziehen im Ostalbkreis“ in die Hand und blättern Sie darin. Das geht digital oder in der gedruckten Broschüre - Sie werden überrascht sein, was es im Ostalbkreis für Potenziale gibt. Oder nutzen Sie bei der digitalen Broschüre die Suchfunktion und lassen Sie sich punktgenau zum Kapitel führen.

Ich möchte Ihnen dieses Nachschlagewerk zusammen mit allen Beteiligten an die Hand geben, denn die Erziehung von Kindern ist mir eine Herzensangelegenheit.

Dr. Joachim Bläse

Landrat des Ostalbkreises

INHALT

1 | GELD

Kindergeld / Kinderzuschlag	7
Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltstitel.....	8
Leistungen für Bildung und Teilhabe	9
Rente / Grundsicherung.....	10
Halb- oder Vollwaisenrente.....	11
Mutterschaftsgeld	12
Elterngeld und Elterngeld Plus	13
Stiftungsgelder für Schwangere.....	14
Sachgebiet Kindertagesbetreuung	14
BAFÖG	15
Arbeitslosengeld I	16
Wohngeld	18
Schuldnerberatung.....	19
Befreiung von Rundfunkgebühren.....	19

2 | ARBEIT

Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung	20
Mutterschutz	22
Elternzeit	23
Krankheitsfall	24
Ausbildung / Ausbildung in Teilzeit	25
Berufsrückkehr/Berufsorientierung.....	26

3 | WOHNEN

Eheliche Wohnung	28
Sozialwohnungen	29
Drohende Wohnungslosigkeit.....	30

4 | RECHTLICHE INFORMATIONEN

Scheidungsrecht	32
Kindschaftsrecht	33
Sorgerecht / Beistandschaft / Vormundschaft.....	34
Vollmacht und Testament für Mütter nichtehelicher Kinder	35
Rechtsantragsteller, Beratungshilfe, Verfahrenskostenhilfe	36
Erbrecht	36
Ausländerrechtliche Fragen	36

5 | KINDERBETREUUNG

Kindergärten und Kindertagesstätten.....	38
Kindertagespflege.....	38

Kinderbetreuung in den Ferien	40
Au Pair	40

6 | BERATUNG

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern im Rahmen des Beratungsverbundes im Ostalbkreis	42
Sozialberatung und Lebensberatung.....	44
Vermittlung in Arbeit, Wiedereinstieg, Berufsorientierung, Berufswegeplanung	46
Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.....	48
Schwangerschaftskonfliktberatung	49
Beratungsstellen für Regenbogenfamilien	50
Hilfe für Frauen in Not- und Gewaltsituationen.....	50
Anlaufstellen für Alleinerziehende.....	51
Beratungsstelle zur Chancengleichheit.....	54
Trennung und Scheidungsberatung.....	54
Schreibbaby-Ambulanz.....	55
Fragen zum Thema Behinderung.....	55
Selbsthilfegruppen	55
Angebote für Trauernde	55

7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

Familienpass	59
Sparmöglichkeiten im Haushalt und Gebrauchsgüter/ Second-Hand.....	59
Tafelläden und Essensangebote für Geringverdiener	62
Landesprogramm STÄRKE	64
Frühe Hilfen	65
Leihgroßeltern	66

8 | GESUNDHEIT

Kuren.....	68
Hebammen	68
Elternschule	69
Pflegeversicherung bei pflegebedürftigen Kindern	69
Psychische Beschwerden in der Schwangerschaft und im Wochenbett.....	69
Sucht	70

9 | SCHULE

Schulbetreuung.....	72
Finanzielle Unterstützungen im Schulalltag	72

DAS FAMILIENPORTAL

Das zentrale Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bündelt alle familienpolitischen Leistungen unter einem digitalen Dach zusammen. Ob Elterngeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss – unter der Webadresse **www.familienportal.de** finden Familien alle wichtigen Informationen und Beratungsangebote rund um das Thema Familie.

*Bundesfamilienministerin a. D.
Franziska Giffey:*

„Übersichtlich, gut verständlich und leicht zu bedienen: Nur ein paar Klicks – und schon ist geklärt, wie lange ich Elterngeld bekomme oder wer mich zum Beispiel in Sachen Unterhaltsvorschuss beraten kann. Ob es um staatliche Leistungen geht, um Antragsverfahren oder gesetzliche Regelungen – alles ist gut erklärt und einfach zu finden: Das Familienportal versorgt Familien mit allem, was sie wissen müssen.“

Das neue Familienportal informiert nicht nur zielgenau über sämtliche staatliche Familienleistungen, sondern liefert auch wichtige Hinweise zu weiteren Leistungen wie Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.

Das Portal orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien und ist so aufgebaut, dass Nutzerinnen und Nutzer die gewünschte Information mit nur wenigen Klicks finden.

Gleiches gilt für die Suche nach Angeboten vor Ort: Durch Eingabe ihrer Postleitzahl finden Familien die Ämter und Beratungsstellen in ihrer Nähe, bei denen sie Leistungen beantragen können oder weitere Unterstützungsangebote bekommen.

Franziska Giffey:

„Mit dem Startschuss für das Familienportal schaffen wir eine digitale Anlaufstelle für alle Familien in Deutschland. Das ist aber nur ein erster Schritt. Wir wollen den Weg der Digitalisierung konsequent weitergehen und in Zukunft Familienleistungen selbst digitalisieren. Dann werden Familien über das Portal nicht nur alle Informationen bekommen, die sie brauchen, sondern ihre Familienleistungen auch direkt beantragen können. Ich bin stolz, dass wir bei diesem Thema Vorreiter innerhalb der Regierung sind.“

Beliebte Online-Services des Bundesfamilienministeriums wie der Elterngeldrechner, das Infotool Familienleistungen oder der Kinderzuschlagscheck sowie Formulare zur Beantragung von Leistungen können ebenfalls direkt über das Familienportal abgerufen werden.



1 | GELD

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über verschiedene Leistungen und Ansprüche in unterschiedlichen Lebenslagen, die zu Ihrem Unterhalt und zu dem Ihrer Kinder beitragen können. Von großer Bedeutung ist auch die eigenständige Existenzsicherung durch Berufstätigkeit.

KINDERGELD / KINDERZUSCHLAG

Kindergeld

Kindergeld wird für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, danach nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn Sie Ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Personen erhalten Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit 01.01.2023 250 Euro pro Kind.

Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag zahlt die Familienkasse als Ergänzung zum Kindergeld, um zu verhindern, dass Familien mit niedrigem Einkommen vorschnell in den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) rutschen.

Als Elternpaar oder Alleinerziehende können Sie einen Kinderzuschlag bekommen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:



Ihr Kind ist jünger als 25 Jahre, unverheiratet und lebt mit Ihnen zusammen. Sie bekommen für Ihr Kind Kindergeld. Sie verdienen im Monat mindestens 900 Euro als Elternpaar oder 600 Euro, wenn Sie Ihre Kinder alleine erziehen.

Sie können mit Ihrem Einkommen, dem Kinder- und Wohngeld sowie dem Kinderzuschlag den Bedarf der ganzen Familie decken. Sie beziehen kein Arbeitslosengeld II. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind höchstens 250 Euro monatlich. (Stand 01.01.2023).

WEITERE INFOS

Merkblatt Kindergeld
(Herausgeber Bundesamt für Finanzen / Bundesagentur für Arbeit)

Merkblatt Kinderzuschlag
(Herausgeber Familienkasse)
www.familienkasse.de

KONTAKT:

Agentur für Arbeit
Familienkasse Ostwürttemberg
0711/941-1894
www.arbeitsagentur.de
www.kindergeld.org



UNTERHALT, UNTERHALTSVORSCHUSS, UNTERHALTSTITEL

Unterhalt: Kindesunterhalt

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Der Unterhalt kann durch die Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt (Geld) geleistet werden. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil erbringt in der Regel den Barunterhalt.

Bei Trennung/Scheidung hat der Kindesunterhalt grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem vom aktuellen Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und vom Alter/Unterhaltsbedarf des Kindes ab. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Der gesetz-

liche Mindestunterhalt ist mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum verknüpft. Die Hälfte vom Kindergeld kann vom Barunterhalt abgezogen werden.

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen Barunterhalt leisten kann oder leistet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der betreuende Elternteil hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und kann bei Bedarf eine Beistandschaft beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschlussesbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kinder-

geld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) des Kindes.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Die Gewährung erfolgt auf schriftlichen Antrag des alleinerziehenden Elternteils oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag ist bei der Unterhaltsvorschlussskasse des Geschäftsbereichs Jugend und Familie im Landratsamt Ostalbkreis zu stellen; dort können auch Antragsformulare angefordert werden. Auf der Homepage des Landkreises finden Sie weitere Informationen. Anträge zum Download finden Sie auf der Seite der Unterhaltsvorschlussskasse.

Im Übrigen ist die Unterhaltsvorschlussskasse auch gerne bei der Antragstellung behilflich.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2023 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 187 Euro,



- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 252 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 338 Euro.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Jugend und Familie –
Unterhaltsvorschusskasse
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1586
JugendundFamilie.AA@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Unterhaltstitel

Zur Festschreibung des Unterhaltsanspruchs: Im Unterhaltstitel ist der Kindesunterhalt amtlich (Jugendamt, Familiengericht) festgelegt und dient zur Regelung des Kindesunterhalts. Der Kindesunterhalt ist unabhängig vom Sorgerecht und es spielt keine Rolle, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren. Ein Unterhaltstitel kann sofort vollstreckt werden, z.B. durch Lohnpfändung und ähnliches.

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) erkennt der Gesetzgeber seit 01.01.2011 Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

an. Dadurch wird den Berechtigten ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gegeben, die im SGB II und SGB XII nunmehr auch einen Teil des Existenzminimums bilden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderungsaufwendungen für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege
- Hilfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

Wer ist für mich zuständig, wenn ich...

... Bürgergeld erhalte?

Jobcenter Ostalbkreis
07171/1048 4430
jobcenter-bildung-teilhabe@ostalbkreis.de

... Grundsicherung nach dem SGB XII erhalte?

Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen des

Geschäftsbereichs
Soziales der Dienststellen in
Aalen 07361/503-1401,
Ellwangen 07961/567-3450
und Schwäbisch Gmünd
07171/32-0.

... ich im Landkreis lebe und für meine Kinder Wohngeld / Kinderzuschlag erhalte?

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1736 oder -1720

... bzw. im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd lebe?

Stadtverwaltung
Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 37
73525 Schwäbisch Gmünd,
07171/603-5025

... Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG erhalte?

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1481
Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen des Geschäftsbereichs
Integration und Versorgung.



RENTE / GRUNDSICHERUNG

Die Grundsicherung soll folgende Bereiche abdecken:

- Ihren notwendigen Lebensunterhalt,
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- Vorsorgebeiträge,
- Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und
- Hilfe in Sonderfällen.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben sowie Personen, die das 18. Lebensjahr

erreicht haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (z.B. durch Krankheit oder einer körperlichen Behinderung).

Der notwendige Lebensunterhalt wird über Regelbedarfsstufen sichergestellt. Als „Regelbedarf“ wird der für die Gewährleistung des Existenzminimums definierte notwendige Lebensunterhalt bezeichnet. Sie haben nur Anspruch auf Grundsicherung, wenn Sie Ihren täglichen Bedarf durch Ihr eigenes Einkommen oder Vermögen nicht bestreiten können.

Als Einkommen werden z.B. Rente, Kindergeld und Erwerbseinkommen gezählt. Es wird jedoch nicht das gesamte (Brutto-) Einkommen berücksichtigt. Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie private Versicherungen (wenn sie angemessen sind, z.B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherung) werden abgezogen. Pauschal werden Ihnen 30% Ihres Einkommens

(maximal jedoch 50% des Regelbedarfs), welches Sie eventuell aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit (z.B. Minijob) erhalten, nicht mit angerechnet. Mit der Grundsicherung sollen Ihnen die regelmäßigen und einmaligen Ausgaben fürs tägliche Leben finanziert werden. Dazu gehören zum Beispiel Lebensmittel, Bekleidung, Reparaturen und Instandhaltungen und Haushaltsgeräte. Für Ihre Unterkunft werden die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten berücksichtigt.

Dazu gehören zum Beispiel Miete, Nebenkosten und Heizkosten. Welcher Betrag angemessen ist, entscheidet Ihr Sozialhilfeträger. Dafür wird vor allem der örtliche Mietpiegel zur Hilfe gezogen. Leben mehrere Personen in Ihrem Haushalt, werden die Kosten auch pro Person berücksichtigt. Wohnen Sie in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim, gelten allerdings andere Unterkunftskosten. Hierzu zählen dann eventuell zu zahlende Kreditzinsen, Steuern, Gebühren oder notwendige Reparaturkosten.

Kinder, Eltern oder andere Personen in Ihrem Haushalt

Bei der Grundsicherung werden Unterhaltsansprüche gegenüber Kinder und Eltern nicht angerechnet. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt. Wenn das Einkommen Ihrer Angehörigen 100.000 Euro überschreitet, haben Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung. Einkünfte von weiteren Personen, die im gleichen Haushalt leben (z.B. Schwiegereltern oder Geschwister) werden allerdings nicht berücksichtigt. Das

heißt, wenn Sie noch im Haushalt Ihrer Eltern leben, erwerbsgemindert sind und das Einkommen Ihrer Eltern unter 100.000 Euro liegt, haben Sie Anspruch auf Grundsicherung.

Mehrbedarf

Mehrbedarfszuschläge gibt es zusätzlich zum Regelsatz der laufenden Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mehrere Mehrbedarfszuschläge zusammen dürfen maximal so hoch sein wie der maßgebende Regelsatz.

Schwangere

Schwangere mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche: Mehrbedarfszuschlag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

Alleinerziehende

Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und diese(s) versorgen, erhalten folgenden Mehrbedarfszuschlag:

Für ein Kind unter 7 Jahren oder für zwei bzw. drei Kinder unter 16 Jahren beträgt der Mehrbedarfszuschlag 155,52 Euro monatlich (= 36 % der Regelbedarfsstufe 1).

Für jedes Kind, das die oberen Voraussetzungen nicht erfüllt, beträgt der Mehrbedarfszuschlag 51,84 Euro, insgesamt aber maximal 259,20 Euro monatlich (= 12 % bis max. 60 % der Regelbedarfsstufe 1).

HALB- ODER VOLLWAISENRENTE

Wenn Vater, Mutter oder beide Elternteile sterben, unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Waisenrenten. Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein Elternteil lebt. Eine Vollwaisenrente, wenn kein Elternteil mehr lebt. Dafür muss der verstorbene Elternteil die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren erfüllt haben oder zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen sein bzw. bis zum Tod eine Rente bezogen haben.

Anspruch auf eine Waisenrente haben:

- leibliche oder adoptierte Kinder des Verstorbenen
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden

Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn die Waise adoptiert wird oder heiratet.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Die Waise kann diese Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Unterbrechung oder Verzögerung durch Wehr- oder Zivildienst auch über den 27. Geburtstag hinaus),
- einen Freiwilligendienst leistet,
- behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen oder zwischen einem Freiwilligendienst und dem Ausbildungsbeginn.

WEITERE INFOS:



MUTTERSCHAFTSGELD

Für schwangere Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, besteht eine Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor der Entbindung. Nach der Entbindung beträgt die Mutterschutzfrist acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen (siehe 2.2. Mutterschutz).

Bei Früh- und sonstigen vorzeitigen Geburten (das ist jede Geburt vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung) verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung um die Zeit, um die die Geburt vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung erfolgte. Das Mutterschaftsgeld und ein eventueller Zuschuss des Arbeitgebers werden grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Schutzfristen gezahlt.

Mutterschaftsgeld für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse (pflicht- oder freiwillig Versicherte)

Bei Arbeitnehmerinnen, auch geringfügig Beschäftigten, errechnet sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes aus dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Die Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 13 Euro pro Kalendertag.

Das Mutterschaftsgeld sollten Sie vor der Entbindung bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung über den mutmaßlichen Tag der Entbindung. Während der Zeit, in der Sie Mutterschaftsgeld beziehen, bleibt die Mitgliedschaft



in der Krankenversicherung beitragsfrei bestehen.

Wenn Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber als Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z.B. Selbstständige), entspricht das Mutterschaftsgeld der Höhe des Krankengeldes.

WEITERE INFOS:

Bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Mutterschaftsgeld für privat- oder familienversicherte Arbeitnehmerinnen – Leistungen des Bundesversicherungsamtes

Wenn Sie nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind (also privat- oder familienversichert) und zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen (hierzu zählt auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis, z.B. Minijob),

beantragen Sie das Mutterschaftsgeld bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes beträgt für die gesamte Dauer der Schutzfristen jedoch höchstens 210 Euro. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht allerdings, d.h. er wird nicht ausgezahlt, soweit und solange Sie während der Schutzfristen weiter Arbeitsentgelt erhalten. Antragsformulare erhalten Sie im Internet oder fordern diese telefonisch bei der Mutterschaftsgeldstelle an.

KONTAKT:

Bundesversicherungsamt –
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
0228/619-18-88
mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.mutterschaftsgeld.de
www.bva.de

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Liegt Ihr durchschnittliches kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt über 13 Euro, so erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber die Differenz zwischen 13 Euro (Mutterschaftsgeld) und dem tatsächlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

WEITERE INFOS:

Bei Ihrem Arbeitgeber.

TIPP:

Leitfaden zum Mutterschutz (kostenlose Broschüre)
Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de

ELTERNGELD UND ELTERNGELD PLUS

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- sein Kind nach der Geburt selbst betreut und erzieht,
- nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig ist,
- mit seinen Kindern in einem Haushalt lebt und
- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Eltern können ab der Geburt eines Kindes bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Das Elterngeld wird pro Lebensmonat des Kindes gezahlt. Die Eltern können sich

untereinander aufteilen, wer wie lange zu Hause bleiben möchte.

Ein Elternteil allein kann die Leistung für bis zu zwölf Monate beziehen. Wenn Sie alleinerziehend sind, erhalten Sie 14 Monate Elterngeld. Arbeiten Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit, darf die Wochenarbeitszeit 32 Stunden nicht übersteigen. Ihr Gehalt wird mit dem Elterngeld verrechnet.

Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem Einkommen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes. Monate, in denen die Mutter aufgrund der gesetzlichen Mutterschutzfristen nicht arbeiten durfte oder wegen einer schwangerschaftsbedingten Krankheit weniger verdient hat, zählen nicht mit. Das gilt auch für Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind. Statt dieser Monate werden weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt wegfallende Einkommen. Die Ersatzrate beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro monatlich. Bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen zwischen 1.000 Euro und 1.240 Euro erhalten Sie 67 Prozent, bei einem Voreinkommen von 1.250 Euro und mehr erhalten Sie 65 Prozent. Bei Voreinkommen von weniger als 1.000 Euro monatlich steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent an: je niedriger das Einkommen, desto höher die Ersatzrate.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden, sollte jedoch spätestens drei Monate nach der Entbindung eingereicht werden. Die zuständige Elterngeldstelle in Baden-Württemberg ist die L-Bank. Die Elterngeldanträge erhalten Sie online unter www.l-bank.de sowie bei Ihrer jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Wenn Sie Fragen zum Thema Elterngeld und Elternzeit oder sonstige Fragen in der Schwangerschaft oder nach der Geburt haben, wenden Sie sich an eine der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in der Region.

KONTAKT:



Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
für Mütter, Väter und Schwangere
Aalen 07361/503-1525
Schwäbisch Gmünd 07171/32-4257

Diakonische Bezirksstelle
Aalen 07361/37051-0
Schwäbisch Gmünd 07171/1046840

Caritas
Aalen 07361/590-40
Ellwangen 07961/569-782
Schwäbisch Gmünd 07171/10420-0

Elterngeld Plus

Sie und Ihr Partner können dadurch länger Elterngeld beziehen, auch über den 14. Lebensmonat Ihres Kindes hinaus. Elterngeld Plus lohnt sich besonders dann, wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Teilzeit arbeiten möchten. Aus einem Elterngeldmonat werden dann zwei Elterngeld Plus-Monate. Entscheiden Sie und Ihr Partner sich, zeitgleich Teilzeit zu arbeiten – Ihre Arbeitszeit darf 30 Wochenstunden nicht überschreiten – erhalten Sie mit dem Partnerschaftsbonus vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Das bedeutet, dass es Ihnen möglich ist aus 14 Monaten Basiselterngeld maximal 28 Monate Elterngeld Plus zu machen.

Die wichtigsten Regelungen zum Elterngeld Plus:

- Das Elterngeld Plus ersetzt Ihr wegfallendes Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65% bis 100% – wie das bisherige Elterngeld auch.
- Monatlich beträgt das Elterngeld Plus maximal die Hälfte Ihres Elterngeldes, das Ihnen ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Das Elterngeld Plus wird Ihnen für den doppelten Zeitraum gezahlt. Das bedeutet konkret, dass ein Elterngeldmonat dann zwei Elterngeld Plus-Monaten entspricht.
- Das Elterngeld Plus kann über den 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.

WEITERE INFOS:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bietet Information rund ums Elterngeld und Elterngeld Plus unter www.bmfsfj.de sowie im Familienportal unter www.familienportal.de.

KONTAKT:



Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
für Mütter, Väter und Schwangere
Aalen 07361/503-1525
Schwäbisch Gmünd 07171/32-4257

Diakonische Bezirksstelle
Aalen 07361/37051-0
Schwäbisch Gmünd 07171/1046840

Caritas
Aalen 07361/590-40
Ellwangen 07961/569-782
Schwäbisch Gmünd 07171/10420-0

TIPP:

Schauen Sie auch auf www.elterngeld.net vorbei.

STIFTUNGSGELDER FÜR SCHWANGERE

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten, bei Bedarf, auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, z.B. für die Erstausrüstung des Kindes.

WEITERE INFOS:

Siehe 6.3. Schwangerenberatungsstellen.

SACHGEBIET KINDERTAGESBETREUUNG

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häuslichen Umfelds sind. Der Ostalbkreis fördert sowohl Tagespflegepersonen als auch Eltern, die im Ostalbkreis leben und ihr Kind in Tagespflege geben. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass die Tagespflegeperson geeignet ist und eine Erlaubnis zur Tagespflege hat.

Zuschuss zum Elternbeitrag

Im Ostalbkreis gibt es ein vielfältiges Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen. In der Regel wird von Ihnen ein Teilnahmebeitrag ab Aufnahme Ihres Kindes in eine Tageseinrichtung verlangt. Es ist möglich, hierzu einen Zuschuss zu erhalten.

Für welche Tageseinrichtung gibt es einen Beitragszuschuss?

Ein Zuschuss kann gewährt werden für:

- Kindergärten
- Kinderkrippen
- Ganztageskindergärten
- Schülerhorte

Fördervoraussetzung ist eine Betriebserlaubnis der jeweiligen Tageseinrichtung.

Kann ich einen Beitragszuschuss erhalten?

Antragsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen und deren Kind eine Tageseinrichtung besucht. Bei Ganztageseinrichtungen oder einem Hort sowie bei Kindern unter einem Jahr muss neben den finanziellen Verhältnissen auch die Notwendigkeit des Besuchs der Einrichtung geprüft werden. Hierzu zählen grundsätzlich u.a. Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern.

Ist der Zuschuss von meinem Einkommen abhängig?

Ja! Ob Sie einen Zuschuss erhalten, richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Jugend und Familie –
Kindertagesbetreuung
Gartenstr. 97
73430 Aalen
07361 503 1006
kindertagespflege@ostalbkreis.de

Dienststelle Aalen
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1731
Telefax 07361/503-581731

Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4256
Telefax 07171/32-4225

Dienststelle Ellwangen
Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
07961/567-3450 T
Telefax 07961/567-3456

BAFÖG

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BAföG)

Nach dem BAföG können Leistungen für den Lebensunterhalt und den Ausbildungsbedarf von Vollzeit-Schülern gewährt werden. Ausbildungsförderung wird jedoch nicht grundsätzlich für Vollzeitschulen gewährt, hierzu ist eine Prüfung bezüglich der besuchten Schulart notwendig. Leistungen nach dem BAföG werden Auszubildenden gewährt, wenn die für die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig (z. B. Vermögen, Einkommen, Einkommen der Eltern

oder des Ehegatten,...) zur Verfügung stehen. Sofern ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht, werden diese in der Regel als Zuschuss gewährt.

Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG / AFBG)

Handwerker und Fachkräfte, die sich zu Technikern, Handwerks- bzw. Industriemeistern, Fachkaufleuten oder Betriebswirten weiter qualifizieren wollen, können für die Vorbereitung auf ihren Fortbildungsabschluss Leistungen nach dem Aufstiegs-BAföG erhalten. Je nachdem, ob es sich um eine Teilzeit- oder eine Vollzeitmaßnahme handelt, wird ein Maßnahmebetrag und/oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt.

Der Förderbetrag wird teilweise als Zuschuss bzw. Darlehen gewährt.

WEITERE INFOS:

Die verschiedenen Anträge/Formulare finden Sie zum Download auf www.ostalbkreis.de.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Soziales – Ausbildungsförderung
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1431
postfach_bafoeg@ostalbkreis.de



ARBEITSLOSENGELD I

Arbeitslosengeld I (ALG I)

Anspruch auf ALG I:

- Wenn Sie Arbeitnehmer sind und wenn Sie keiner Beschäftigung nachgehen oder Ihre Beschäftigung weniger als 15 Wochenstunden beträgt.
- Wenn Sie bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind.
- Wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist, d.h. Sie haben in den letzten 2 Jahren vor der Meldung mindestens 12 Monate sozialversicherungs-pflichtig gearbeitet.
- Wenn Sie arbeitslos sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruchsdauer:

Ihre Anspruchsdauer auf ALG I ist abhängig davon wie lange Sie in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Wenn Sie z.B. in den letzten drei Jahren 12 Monate lang Versicherungszahlungen geleistet haben, wird Ihnen 6 Monate lang Arbeitslosengeld bezahlt. Wenn Sie 55 Jahre und älter sind und die letzten drei Jahre Versicherungszahlungen geleistet haben, haben Sie 18 Monate Anspruch auf ALG I.

WICHTIG ZU WISSEN:

Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld I ist, dass Sie alle Möglichkeiten nutzen um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Das bedeutet, dass sie der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen Sie in neue Arbeit zu vermitteln.

KONTAKT:

Arbeitsagenturen Ostalbkreis
Aalen 07361/575-0,
Bopfingen 07362/9615-0,
Ellwangen 07961/9133-0,
Schw. Gmünd 07171/1044-0,
www.arbeitsagentur.de

WEITERE INFOS:

Informationen zum Bürgergeld:



Mietobergrenze des Ostalbkreises zur Beurteilung der angemessenen Kosten für Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II und XII:



Flyer „Informationen zur Wohnungssuche“:



Fachliche Weisungen der Agentur für Arbeit:



Infoheft für Menschen mit geringem Einkommen:



KONTAKT:

Jobcenter Ostalbkreis
Dienststelle Aalen
Hopfenstraße 65
73430 Aalen
07361/980-0

Jobcenter Ostalbkreis
Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/1048-0

Jobcenter Ostalbkreis
Dienststelle Ellwangen
Rindelbacher Straße 2
73479 Ellwangen
07961/5682-0

Jobcenter Ostalbkreis
Dienststelle Bopfingen
Jahnstraße 24
73441 Bopfingen
07362/92398-0

www.jobcenter.ostalbkreis.de
jobcenter@ostalbkreis.de



WOHNGELD

Wohngeld ist in Deutschland eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete benötigen und erhalten. Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt davon ab, wie viele zu berücksichtigende Personen in Ihrem Haushalt leben, wie hoch Ihr Gesamteinkommen ist und wie hoch die zuschussfähige Miete bzw. Belastung ist.

Empfänger von folgenden Transferleistungen sind vom Wohngeld ausgeschlossen:

- Wenn Sie Bürgergeld und Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.
- Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen.
- Wenn Sie ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.
- Wenn sie Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
- Wenn Sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen.

Zuständig für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen ist für die Bürger im Ostalbkreis (außer den großen Kreisstädten) die Wohngeldbehörde beim Landratsamt. Die Großen Kreisstädte Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd haben jeweils eine eigene Wohngeldbehörde. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde. Ebenso erhalten Sie eine umfassende Beratung,

welche Ihnen dringend empfohlen wird. Wohngeld wird für 12 Monate gewilligt, danach müssen Sie erneut einen Antrag auf Wohngeld stellen.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Soziales –
Wohngeldstelle
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
07361/503-1431



Stadt Aalen –
Amt für Wohngeld
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: siehe Ansprechpartner
wohngeld@aalen.de
www.aalen.de/wohngeld.3192.25.htm

Stadt Schwäbisch Gmünd –
Wohngeld, Miet- und
Lastenzuschuss
Marktplatz 37
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/603-5028
wohngeldbehoerde@schwaebisch-gmuend.de
www.schwaebisch-gmuend.de/wohngeld-miet-und-lastenzuschuss.html

Stadt Ellwangen
Wohngeldbehörde
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
07961/84-304 (Frau Joas) oder
07961/84-307 (Frau Erbst)
<https://buergerserviceportal.ellwangen.de/online-dienste/dienstleistungen/96/wohngeld-beantragen>



SCHULDNERBERATUNG

Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Scheidung und unbedachtes Konsumverhalten können Ursache für eine private Überschuldung sein. Die Schuldnerberatungsstellen unterstützen Menschen, die ohne fremde Hilfe ihre schwierige wirtschaftliche und soziale Situation nicht mehr meistern können. Ziel der Beratung ist, Überschuldeten bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse und ihrer wirtschaftlichen Situation zu helfen. Die Beraterinnen und Berater suchen mit den Schuldnern zusammen Lösungen, helfen bei Verhandlungen mit Gläubigern und bereiten mit den Betroffenen bei Bedarf das gerichtliche Insolvenzverfahren vor.

Die Schuldenberatung kann Sie dabei unterstützen einen Gesamtüberblick über Ihre Schulden und finanzielle Gesamtsituation zu gewinnen sowie sich gegen unberechtigte Forderungen zu wehren. Dabei ermöglicht sie Ihnen eine realistische Bewertung Ihrer Möglichkeiten zum Abbau Ihrer Schulden. Eine Schuldnerberatung kann auch in Ihrem Namen mit Ihren Gläubigern verhandeln, um eine Gesamtentschuldung zu erreichen.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Schuldnerberatung
schuldnerberatung@ostalbkreis.de
Dienststelle Aalen
Gartenstr. 105
73430 Aalen
07361/503 5525

Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32 4232

Dienststelle Ellwangen
Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
07961/5670

Öffnungszeiten:

Montag in Aalen
10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag in Schwäbisch Gmünd
10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag in Aalen
16.00 - 18.00 Uhr

Erster Donnerstag im Monat
in Schwäbisch Gmünd
16.00 - 18.00 Uhr

Keine Wartezeiten bei vorheriger
Terminvereinbarung

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis,
Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstr. 12
73431 Aalen
07361/370510
Offene Sprechstunde:
jeden Do von 8:00 - 10:00 Uhr

Haus der Diakonie Ellwangen
(Terminvereinbarung über
Diakonische Bezirksstelle Aalen)
Freigasse 3
73479 Ellwangen
07361/370510
dienstags - Termine nach
Vereinbarung

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis,
Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104684-0
Offene Sprechstunde:
jeden Mo von 13:00 - 15:00 Uhr

BEFREIUNG VON RUNDFUNKGEBÜHREN

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen, sofern eine der folgenden Leistungen bezogen wird: Sozialhilfe, Grundsicherung, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BaföG oder Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG. Auch taubblinde Menschen haben Anspruch auf Befreiung. Privatpersonen, die keine Sozialleistung erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 Euro überschreiten, können als Härtefall einen Antrag auf Befreiung stellen.

Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben Menschen mit Behinderungen, die im Schwerbehindertenausweis das „RF-Merkzeichen“ eingetragen haben.

WEITERE INFOS:

Genauere Informationen und Anträge gibt es beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln und im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de. Anträge sind auch beim Jobcenter des Landratsamtes Ostalbkreis erhältlich.

Die Befreiung kann rückwirkend für den Zeitraum der letzten drei Jahre beantragt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorlagen. Die Befreiung oder Ermäßigung gilt ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn der Antrag binnen zwei Monaten, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde, eingereicht wird.

2 | ARBEIT

Die eigenständige Erwerbstätigkeit hat bei der persönlichen Lebensplanung einen hohen Stellenwert. Daher sollten Sie die Erwerbstätigkeit, auch wenn Sie alleinerziehend sind, nicht unüberlegt aufgeben. Auch nach einer Trennung, Scheidung oder nach einer längeren Erziehungspause möchten die meisten Eltern wieder in ihren alten Beruf zurückkehren, sich neu orientieren oder überhaupt erst einmal eine Ausbildung beginnen.

Allerdings spielt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Kinderbetreuung eine zentrale Rolle. Erwerbstätigkeit ist meist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind angeboten wird (siehe 5. Kinderbetreuung). Der Wiedereinstieg kann sich je nach Dauer der Unterbrechung schwierig gestalten. Waren Sie lange aus Ihrem Beruf draußen, ist es möglich, dass Ihre Qualifikatio-

nen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie auch während der Familienphase den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Betrieb aufrecht erhalten.

VOLLZEIT, TEILZEIT, GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Vollzeitbeschäftigung

Wenn Sie sich dafür entscheiden, möglichst bald nach der Geburt Ihres Kindes wieder ganztags zu arbeiten und die Kinderbetreuung geregelt ist, ist dies für Ihr berufliches Weiterkommen und für Ihre Altersvorsorge von Vorteil. Nur Sie können entscheiden, ob und wie sich Vollzeitbeschäftigung und Kindererziehung für Sie vereinbaren und organisieren lassen.

Teilzeit in der Elternzeit

In der Elternzeit können Sie bis zu 32 Wochenstunden Teilzeit arbeiten. In dieser Zeit beziehen Sie Elterngeld (siehe auch 1.7.). Die Dauer der Teilzeit soll mindestens zwei Monate betragen. Über die konkrete Ausgestaltung der Teilzeit (Wochentage und Zeiten) müssen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber verständigen. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeit in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und Sie seit mehr als sechs Monaten ohne Unterbrechung im Unternehmen tätig waren. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie auch Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber leisten.

Teilzeit nach der Elternzeit

Unabhängig von der Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit, sofern Sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, Sie selbst seit mindestens sechs Monaten dort tätig sind und keine besonderen betrieblichen Gründe dem entgegenstehen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Einen entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei Ihrem Betrieb stellen. Dabei sollten Sie auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihren Teilzeitantrag nicht bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin ablehnt, verringert sich



die Arbeitszeit entsprechend Ihren Wünschen.

WICHTIG ZU WISSEN:

Reduzieren Sie Ihre Arbeitszeit nur befristet. Sie haben dann nach Ende der Befristung wieder automatisch Anspruch auf eine Ganztagsbeschäftigung. Eine Rückkehr von einer unbefristeten Teilzeitarbeitsstelle auf einen Vollzeit-arbeitsplatz ist meist schwierig.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 538 Euro nicht überschreitet. Der Arbeitgeber überweist pauschal Beiträge zu Kranken-, Renten- und Unfallversicherung und führt die Pauschalsteuer ab.

Sie selbst zahlen einen geringen Anteil als Beitrag in die Rentenversicherung ein. Es können aus diesen Beiträgen gegenüber der Krankenkasse keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Als Minijobber/Minijobberin haben Sie die gleichen Rechte wie alle anderen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. D. h. Sie haben bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen lang Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Für Zeiten des Mutterschutzes steht Ihnen Entgelt zu. Sie haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und zwar mindestens für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsanspruchs. Für Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertags aus-

fällt, haben Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Beschäftigung in der Gleitzone

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind in der so genannten Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt mehr als 538 Euro und maximal 2000 Euro beträgt. Sie haben bei Beschäftigungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 538,01 Euro ca. 15% des Arbeitsentgelts und steigt („gleitet“) auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20% bei 850 Euro Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen.

Die Beitragsanteile können mit Hilfe des Gleitzonerechners der Deutschen Rentenversicherung berechnet werden:



WICHTIG:

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

KONTAKT:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Broschüren Bestellung und Bürgertelefon zum Thema „Teilzeit und Minijobs“
030/221911005
Mo - Do 8.00 bis 20.00 Uhr

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Bahnhofstraße 24-28
73430 Aalen
07361/9684-0
regio.aa@drv-bw.de
www.deutsche-rentenversicherung-bw.de



2 | ARBEIT

MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Das Mutterschutzgesetz enthält Schutzvorschriften für Mutter und Kind

- zur Arbeitsplatzgestaltung (z.B. kein ständiges Stehen und Gehen, keine Strahlen und Gase),
- zur Art und Dauer der Beschäftigung (keine Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, keine schwere körperliche Arbeit oder Akkordarbeit) und
- zur Beschäftigung nach Ablauf der Schutzfrist (z.B. Stillzeit).

Das Mutterschutzgesetz sieht vor und nach der Geburt bestimmte Schutzfristen vor. Die Schutzfrist beginnt im Normalfall sechs Wochen vor und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Geburt. In der Zeit vor der Geburt darf die Mutter nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich erklärt. In der Schutzfrist nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der Schutzfrist besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld (siehe 1.1. Mutterschaftsgeld).

Das Mutterschutzgesetz beinhaltet einen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Geburt, sofern dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder diese spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird vom Regierungspräsidium Stuttgart überwacht

KONTAKT:

Regierungspräsidium Stuttgart
Sachgebiet Mutterschutz
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
0711/904-15499 (Beratungstelefon)



Caritas Ost-Württemberg Aalen
Weidenfelder Straße 12
07361/59040
73430 Aalen
www.caritas-ost-wuerttemberg.de

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstraße 12
73431 Aalen
07361/37051-0
www.diakonieverband-ostalbk.de

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1525
www.ostalbkreis.de

Caritas Ost-Württemberg
Ellwangen
Badgasse 4
Anmeldung über Aalen
07361/59040

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Außenstelle Ellwangen
Anmeldung über Aalen:
07361/37051-0

Caritas Ost-Württemberg
Schwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104200

Landratsamt Ostalbkreis
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4257

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstraße 7
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon: 07171/104684-0



ELTERNZEIT

Elternzeit

Die Elternzeit gibt Ihnen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich während der ersten Lebensjahre der Erziehung Ihres Kindes zu widmen. Das heißt, Sie haben das Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Während der Elternzeit darf Ihnen nicht gekündigt werden. Nach Beendigung der Elternzeit können Sie auf Ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückkehren.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Sie, sofern Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als 32 Stunden arbeiten. Auch Väter, die nicht das Sorgerecht haben, können Elternzeit nehmen, wenn die Mutter zustimmt.

Dauer der Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Eltern können bis zu maximal 24 Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag ihres Kindes übertragen.

Dafür ist allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Insgesamt ist die Elternzeit auf maximal drei Jahre begrenzt. Zu beachten ist, dass die Mutterschutzzeit nach der Geburt des Kindes auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet wird.



Teilzeitbeschäftigung

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Wochenstunden möglich. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass Sie mehr als sechs Monate ohne Unterbrechung im Unternehmen gearbeitet haben.

Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber schriftlich anmelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb der ersten zwei Jahre die Elternzeit genommen werden soll. Wenn Sie später eine Änderung der angemeldeten Elternzeit möchten (Verlängerung oder vorzeitige Beendigung), ist dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

TIPP:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Broschüre „Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit“:



KRANKHEITSFALL

Sie sind krank

Sollten Sie krank sein oder an einer Kur-/Reha-Maßnahme teilnehmen, haben Sie Anspruch darauf, dass Ihr Haushalt weitergeführt wird und Unterstützung bei der Kinderbetreuung zu Hause zu haben.

Voraussetzungen hierfür sind,

- dass Sie aus einem der oben genannten Gründe Ihr Kind nicht selbst betreuen und versorgen können (ärztliche Bescheinigung notwendig),
- dass Sie gesetzlich krankenversichert sind,
- dass kein anderer Erwachsener im Haushalt diese Aufgabe für Sie übernehmen kann und
- dass Ihr Kind noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist.

Eine dementsprechende Haushaltshilfe und/oder Kinderbetreuung muss mit der ärztlichen Bescheinigung bei Ihrer Krankenkasse beantragt werden. Die genannten Leistungen werden meist erbracht von Hauspflagediensten, Sozialstationen oder einer Privatperson (keine Verwandten).

TIPP:

Wenden Sie sich an Ihre gesetzliche Krankenkasse um mehr Informationen zu erhalten.



Ihre Krankenkasse hat den Antrag abgelehnt?

In diesem Fall wenden Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt.

Ihr Kind ist krank

Sollte Ihr Kind krank sein, wirft das oft die Frage nach der Betreuung Ihres Kindes während dieser Zeit auf. Insbesondere bei einer schweren Erkrankung liegt es nahe, dass Sie selbst die Betreuung Ihres Kindes übernehmen möchten. Sind Sie gesetzlich versichert, besteht die Möglichkeit sich unbezahlt vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. In dieser Zeit zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse ein sogenanntes Krankengeld.

Voraussetzungen für eine solche Freistellung sind:

- Ihr Kind darf noch keine 12 Jahre alt sein.
- Die Betreuung Ihres Kindes ist aus ärztlicher Sicht erforderlich.

- Über die Krankheit Ihres Kindes wird ein ärztliches Zeugnis vorgelegt.
- In Ihrem Haushalt lebt keine andere Person, die das Kind betreuen kann.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie sich für jedes Kind unbezahlt bis zu 10 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Sind Sie Alleinerziehend, ist es Ihnen möglich sich 20 Arbeitstage im Jahr freistellen zu lassen. Es ist zu beachten, dass Sie sich bei mehr als zwei Kindern höchstens 25 Arbeitstage, als Alleinerziehende maximal 50 Arbeitstage, freistellen lassen können.

Sind Sie Privatversichert, gilt eine andere Regelung. Ihr Arbeitgeber muss Sie dann trotzdem freistellen (aber nur für kurze Zeit), damit es Ihnen möglich ist, Ihr krankes Kind zu betreuen und/oder nach einer geeigneten Betreuungsperson zu suchen.

AUSBILDUNG / AUSBILDUNG IN TEILZEIT

Schwangerschaft während der Ausbildung

Auch während der Ausbildung gilt, dass Sie Ihren Betrieb so bald wie möglich über Ihre Schwangerschaft informieren sollten, damit dieser die Mutterschutzbedingungen umsetzen kann. Auch während Ihrer Ausbildung gelten die gesetzlichen Mutterschutzrichtlinien und Ansprüche auf Elternzeit (siehe 2.2 und 2.3). Eine Fortführung Ihrer Ausbildung nach der Elternzeit ist unter Umständen auch in Teilzeit möglich. Besprechen Sie das mit Ihrem Ausbildungsbetrieb.

Ausbildung in Teilzeit

Der Erwerb eines anerkannten Ausbildungsabschlusses ist in jedem Beruf auch in Teilzeit möglich. Eine Teilzeitausbildung ist für Frauen und Männer möglich, die aufgrund von Elternschaft oder Pflegefähigkeit keine Ausbildung haben und eine Erstausbildung anstreben oder eine Ausbildung unterbrochen haben und wieder neu aufnehmen wollen.

Rahmenbedingungen der Teilzeitausbildung

- Die wöchentliche Ausbildungszeit soll mindestens 25 Wochenstunden inklusive Berufsschulunterricht betragen. Auszubildende und Betrieb sprechen ab, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden, z.B. vormittags, nachmittags oder abends.

- Der Berufsschulunterricht kann in der Regel nicht verkürzt werden.

Teilzeitausbildung ist in zwei Formen möglich:

- ohne Verlängerung der Ausbildungszeit: Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 25 Wochenstunden. Trotz der verkürzten betrieblichen Anwesenheitszeit wird die jeweilige Regelausbildungsdauer nicht verlängert.
- mit Verlängerung der Ausbildungszeit: Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts weniger als 25 Wochenstunden, meist 20 Stunden pro Woche. Aufgrund der betrieblichen Anwesenheitszeit wird die jeweilige Regelausbildungsdauer um 1 Jahr verlängert.

Ausbildungsbetrieb und Auszubildende entscheiden gemeinsam welche Form der Teilzeitausbildung sinnvoll ist.

KONTAKT:

Agentur für Arbeit Aalen
Barbara Markus,
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Julius-Bausch-Str. 12
73430 Aalen
07361/575 385
barbara.markus@arbeitsagentur.de

Jobcenter Ostalbkreis
Daniela Masur
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Hopfenstr. 65, 73430 Aalen
07361/980 5201
Daniela.Masur@ostalbkreis.de

AJO e.V. Projekt TAFF 3.0 – Vermittlung von Alleinerziehenden in Teilzeitausbildung

Teilzeitausbildung für alleinerziehende und pflegende Frauen und Männer

Den Berufsabschluss in Teilzeit zu erwerben eröffnet für Alleinerziehende und Pflegende die Chance, eine betriebliche Ausbildung mit Familie und Beruf zu vereinbaren. Um die Teilzeitausbildung voranzutreiben, finanziert das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg das Programm „Teilzeitausbildung für Alleinerziehende“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die AJO e.V. ist ein zertifiziertes Sozialunternehmen und begleitet die Teilnehmenden im Projekt „TAFF 3.0 - Teilzeitausbildung für alleinerziehende und pflegende Frauen und Männer“ auf dem individuellen Weg zur Berufsausbildung. Es gibt Hilfestellung bei der Berufsorientierung, Vermittlung in Praktika, Unterstützung beim Finden des passenden Ausbildungsbetriebes, Mathe-, Deutsch-, EDV- Auffrischung und ggf. Nachhilfeunterricht, Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung und eine Nachbetreuung zur Sicherung des Ausbildungsverhältnisses.

Neben der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie profitieren

2 | ARBEIT

die Auszubildenden von diesem Modell, in dem sie sich bessere Zukunftsperspektiven schaffen, ihre Existenz sichern und ein Vorbild für die eigenen Kinder sind.

Für Unternehmen bietet das Angebot einer Teilzeitausbildung die Chance auf passgenaue Vermittlung, auf Fachkräftesicherung, finanzielle Unterstützung und auf positive Außenwirkung als familienfreundlicher Betrieb.

Als Betrieb gewinnen Sie reife, motivierte und selbstständig arbeitende Auszubildende, die leistungsbereit und Organisationstalente sind.

KONTAKT:

Aktion Jugendberufshilfe im Ostalbkreis e.V. (AJO e.V.)
Aalstraße 14/1
73430 Aalen
07361/556195-0
info@ajoev.de
www.ajoev.com/esf-projekte/taff-3-0

a.l.s.o. e.V. Projekt AITA 2020 – Vermittlung von Alleinerziehenden in Teilzeitausbildung

Information, Beratung, Coaching und Vermittlung

- An wen wendet sich AITA 2020?
- Sie sind ausbildungssuchend und haben Kinder
- Sie leben in Schwäbisch Gmünd und Umgebung
- Sie sind jünger als 45 Jahre und beziehen Arbeitslosengeld II

Unser Angebot für Sie ...

- Individuelle Beratung und Einzelcoaching
- Klärung Ihrer Interessen und beruflichen Möglichkeiten
- Entwicklung von Perspektiven

- Gruppenseminare und Bewerbungstraining (2x wöchentlich)
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung
- Informationen, Austausch und Unterstützung im Kontakt mit Anderen
- Hilfe bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle
- Begleitung in der Anfangsphase Ihrer Teilzeitausbildung

KONTAKT:

a.l.s.o. e.V.
Goethestraße 65
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104110-0
Telefax: 07171 104110-111
info@alsogmuend.de
www.alsogmuend.de/aita-plus-86.html

BERUFSRÜCKKEHR/ BERUFSORIENTIERUNG

Als Berufsrückkehrende gelten Sie, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit beispielsweise wegen der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Pflege von Angehörigen oder aufgrund von Krankheit unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach wieder erwerbstätig sein wollen.

In vielen Fällen ist für einen Wiedereinstieg nach der Phase der Kindererziehung eine Anpassung der beruflichen Kenntnisse erforderlich. Planen Sie deshalb Ihre Rückkehr ins Berufsleben frühzeitig! Es ist



von großem Vorteil, wenn Sie während der Erziehungsphase Kontakt zu Ihrem alten Betrieb halten, an Fortbildungsangeboten teilnehmen oder beispielsweise Urlaubs- und Krankheitsvertretungen übernehmen.

Wenn Sie Ihre erlernten Kenntnisse wieder auffrischen oder sich ganz neu orientieren müssen, erkundigen Sie sich frühzeitig bei der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder anderen Bildungseinrichtungen nach speziellen Kursen und Fördermöglichkeiten.

Bei allgemeinen Fragen zur Berufswahl, zur Weiterbildung und Umschulung, zum Wiedereinstieg oder zu Ausbildungsbeihilfen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter wenden.

Speziell für Berufsrückkehrende gibt es besondere Angebote, die Sie bei der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit erfragen können.

Bei Fragen zu Ihrer persönlichen beruflichen Entwicklung und zur Umorientierung bietet Ihnen die Kontaktstelle Frau und Beruf individuelle, kostenlose und neutrale Beratung.

KONTAKT:

Kontaktstelle Frau und Beruf
Ostwürttemberg
Geschäftsstelle Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1760
Mobil: 0162 2631236
frau-beruf@ostalbkreis.de
Agentur für Arbeit Aalen



Barbara Markus
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Julius-Bausch-Str. 12
73430 Aalen
07361/575 385
Barbara.Markus@arbeitsagentur.de

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II können sich an folgende Stelle wenden:

Jobcenter Ostalbkreis
Daniela Masur
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Hopfenstr. 65
73430 Aalen
07361/980 5201
Daniela.Masur@ostalbkreis.de

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wo werde ich mit meinem Kind oder meinen Kindern zukünftig wohnen? Wie finde ich bezahlbaren Wohnraum? Wer bleibt in der bisherigen gemeinsamen Wohnung?

Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn Sie oder Ihr Kind in der Wohnung oder dem Haus Gewalt erfahren haben. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung

zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Durch Klärung der rechtlichen Situation oder Inanspruchnahme gewisser Fördermittel könnte sich die schwierige Suche nach einer neuen Wohnung erübrigen.

Falls Sie trotzdem einen neuen Wohnraum benötigen, sollten Sie sich genau überlegen, wie viel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können und wie groß die Wohnung sein sollte. Werden Sie selbst aktiv. Studieren Sie die Inserate in den Tageszeitungen, im Internet und auf schwarzen Brettern.

Befragen Sie Ihren Freundes- und Bekanntenkreis. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z. T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Rufen Sie Wohnungsbaugesellschaften an (Kontakt siehe 3.3.) und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen.

Versuchen Sie, eine Einschätzung über das örtliche Mietniveau (z.B. Mietspiegel) zu bekommen, um so überbewertete Angebote zu entlarven.

3 | WOHNEN

EHELICHE WOHNUNG

Falls Sie sich trennen oder scheiden lassen wollen, stellt sich die Frage, wer die gemeinsame Wohnung oder das gemeinsame Haus verlässt und auszieht. Die Ehewohnung wird rechtssprachlich auch als räumlich-gegenständlicher Bereich bezeichnet und ist unabhängig von Ihren Eigentumsverhältnissen. Das heißt, auch wenn Ihr (noch) Ehepartner der alleinige Eigentümer bzw. die alleinige Eigentümerin der Ehewohnung ist, kann diese/r Sie bis zur Rechtskraft der Scheidung nicht aus der Wohnung verweisen. Dies ist unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat.

Sollte der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin Gewalt anwenden, sind Sie durch das Gewaltschutzgesetz geschützt und können, auch wenn Sie keine Eigentumsrechte zur Wohnung besitzen, über die Polizei einen „Wohnungsverweis“ erreichen, welcher dann gerichtlich bestätigt werden muss.

WEITERE INFOS:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren – Informationen zum Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt:

Nach der Scheidung

Nach Rechtskraft der Scheidung gilt das Eigentumsrecht. Der Alleineigentümer bzw. die Alleineigentümerin kann nun die Räumung der Wohnung verlangen. Sollten Sie ebenfalls Eigentumsrechte in der Wohnung besitzen, spielt auch dies bis zur Rechtskraft der Scheidung keine Rolle. Sobald die Scheidung



rechtskräftig ist, sollten Sie sich die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen, um eine Einigung über die Nutzung der Wohnung zu verhandeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, besteht die Möglichkeit einer Auseinandersetzungsversteigerung.

Die Versteigerung, wenn alle Versuche sich innerhalb der Erbengemeinschaft über das Objekt und dessen Verwertung zu einigen zuvor gescheitert sind, kann jeder Eigentümer beantragen, auch wenn der Anteil kleiner ist als bei anderen Eigentümern.

Trennung einer Nichtehelichen Beziehung

Dort gelten gesellschaftsrechtliche Grundsätze. Abhängig vom Eigentum kann die Person mit den Eigentumsrechten des Objekts die Räumung der Wohnung durch den anderen verlangen. Im Falle, dass

Sie Miteigentum an der Wohnung haben, gilt das Gleiche wie bei der ehelichen Gemeinschaft. Für die Auseinandersetzung ist es empfehlenswert einen Anwalt oder eine Anwältin zu konsultieren.

Nach der Trennung

Wenn ein Teil aus der Wohnung zieht, hat der andere Teil das Recht zur Übernahme der Wohnung gegenüber der Vermieterpartei. Wenn beide Teile die Wohnung haben möchten und beide mit im Mietvertrag stehen, müssen sie sich einigen.

SOZIALWOHNUNGEN

Sozialwohnungen werden von Bund und Ländern gefördert und unterliegen einer Mietpreisbindung.

Sie sind günstiger als andere Mietwohnungen, daher müssen Sie, wenn Sie in eine Sozialwohnung ziehen möchten, bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen Ihren festen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Bei ausländischen Staatsbürgern ist es notwendig, dass die Aufenthaltsdauer noch mindestens ein Jahr gültig ist.
- Sie müssen 18 Jahre alt sein. In Ausnahmefällen ist die Ausstellung auch schon bereits ab 16 Jahren möglich.
- Sie dürfen ein bestimmtes jährliches Gesamteinkommen nicht überschreiten. Dieses richtet sich nach der Zahl der Haushaltsmitglieder und liegt zwischen 12.000 und 19.000 Euro plus Zuschlägen, welche abhängig sind von Bundesland und Wohnort.

Um eine Sozialwohnung mieten zu können, benötigen Sie einen sogenannten Wohnberechtigungsschein (WBS), auch „§ 5-Schein“ genannt. Um einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen, müssen Sie sich an Ihr zuständiges Sozialamt wenden.

Angemessene Größe und Kosten des Wohnraums

Bitte kontaktieren Sie Ihr zuständiges Sozialamt in der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung, um die genauen Unterkunftskosten für Ihren Wohnort ausfindig zu machen.

Baugenossenschaft

Die Baugenossenschaften vermieten Wohnungen meist etwas günstiger im Vergleich zum normalen Wohnungsmarkt. Um eine Wohnung anzumieten, muss man Mitglied bei der Baugenossenschaft werden.

Es müssen dann vom Mieter einmalig Geschäftsanteile gekauft werden, welche von der Baugenossenschaft angelegt werden und mit einer jährlichen Dividendenausschüttung versehen werden. Die Höhe der gekauften Geschäftsanteile ist abhängig von der Zimmeranzahl der Wohnung. Aber grundsätzlich gilt, dass ein Mieter einen Pflichtanteil erwerben muss und einen weiteren Anteil pro Zimmer.

Was unterscheidet die Baugenossenschaft vom normalen Wohnungsmarkt?

- Ein Mieter hat lebenslanges Mietrecht und kann nicht wegen Eigenbedarfs gekündigt werden. Dies verschafft vor allem älteren Mietern viel Sicherheit.
- Beim Einzug muss der Mieter bzw. die Mieterin die Wände/Tapeten, Böden und ggf. die Küche selbst gestalten, was

einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwand mit sich bringt.

Wer sich für eine Wohnung bei der Baugenossenschaft entscheidet, muss mit verlängerten Wartezeiten rechnen, da die Nachfrage groß ist. Außerdem wird sichergestellt, dass die Zimmeranzahl, die Höhe der Miete sowie die Hausgemeinschaft den Wünschen und Bedürfnissen des zukünftigen Mieters entsprechen.

KONTAKT:

Kreisbaugenossenschaft Ostalb eG
Maiergasse 13
73433 Aalen
07361/9772-0
info@kreisbau-ostalb.de
www.kreisbau-ostalb.de

Wohnungsbau Aalen GmbH
Südlicher Stadtgraben 13
73430 Aalen
07361/9575-0
info@wohnungsbau-aalen.de
www.wohnungsbau-aalen.de

Baugenossenschaft Ellwangen eG
Spitalstraße 6
73479 Ellwangen
07961/401-3
info@bg-ellwangen.de
www.baugenossenschaft-ellwangen.de

Vereinigte Gmünder
Wohnungsbaugesellschaft mbH
Vordere Schmiedgasse 37
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/3508-0
info@vgw.de
www.vgw.de

3 | WOHNEN

DROHENDE WOHNUNGSLOSIGKEIT

Wenn Ihnen die Wohnung fristlos gekündigt wurde oder Ihnen eine Räumungsklage droht bzw. diese bereits erhoben wurde, können Sie Unterstützung erhalten.

Stadt Aalen – Wohnungsnotfallhilfe/ Obdachlosenberatung

Kontaktstelle bei drohendem Wohnungsverlust, Mietschulden, Wohnungskündigung, Räumungsklagen oder Obdachlosigkeit.

KONTAKT:

Büro im Torhaus
am Gmünder Torplatz
Gmünder Str. 9
73430 Aalen
07361/52-2573
Montag 9 - 10 Uhr
Mittwoch 14 - 15 Uhr
Freitag 9 - 10 Uhr
und nach Vereinbarung

Büro im Treffpunkt Röttenberg
Charlottenstraße 19
73431 Aalen
07361/97306915
derzeit
Montag 9.00 - 10.00 Uhr
Freitag 9.00 - 10.00 Uhr

Caritas Ost-Württemberg – Wohnungslosenhilfe Aalen

Fachberatungsstelle für alleinstehende Wohnungslose und bei drohendem Wohnungsverlust. Grundbedürfnisse wohnungsloser und bedürftiger Menschen sollen abgedeckt werden. Hierzu gehört die Tagessatzauszahlung (von ALG II und Grundsicherung),

Wärmestube, Duschköglichkeit, Gepäckaufbewahrung, medizinische Ambulanz, Notübernachtung, Aufnahmehaus und Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII.

Täglich drei Mahlzeiten (Frühstück und Abendessen je 1,30 Euro, Mittagessen 1,80 Euro) sowie Wäscheservice (2,20 Euro pro Maschine).

KONTAKT:

Düsseldorfer Straße 29-31
73431 Aalen
07361/556690
zbs.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de
www.caritas-ost-wuerttemberg.de

Caritas Ost-Württemberg – Wohnungslosenhilfe Schwäbisch Gmünd

Das Angebot der Wärmestube/ Tagesstätte hat zum Ziel die materiellen und existenzsichernden Grundbedürfnisse wohnungsloser und bedürftiger Menschen abzudecken. Hierzu gehört die Auszahlung von ALG II und Grundsicherung für Menschen „ohne festen Wohnsitz“. Angeboten wird Frühstück und Vesper zu 1,- Euro Mittagessen zu 2,50 Euro. Ebenso besteht die Möglichkeit sich zu duschen und die Bekleidung für 2,20 Euro waschen zu lassen.

Die Wärmestube ist für alle von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. In der Kurzübernachtung im Haus können Menschen „ohne festen Wohnsitz“ vorübergehend übernachten.

Außerdem gibt es Beratung und Unterstützung über die Fachberatungsstelle für Personen ohne

festen Wohnsitz oder in Wohnungsnot, aber auch weiterführende Hilfen im Aufnahmehaus und im Betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII.

KONTAKT:

Klösterlestraße 25
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/92787-0
zwischen 9.00 und 12.00 Uhr
zbs.schwaebisch-gmuend@caritas-ost-wuerttemberg.de
7 Tage in der Woche,
8.00 - 21.00 Uhr

Caritas Ost-Württemberg – Wohnungslosenhilfe Ellwangen

KONTAKT:

Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569782
www.caritas-ost-wuerttemberg.de

Stadt Schwäbisch Gmünd – Amt für Familie und Soziales, Abteilung Wohnen

Beratung und Vermittlung von Hilfsangeboten bei Wohnungsproblemen und drohender und bereits bestehender Obdachlosigkeit.

KONTAKT:

Marktplatz 37
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 6035040

Landratsamt Ostalbkreis – Wohnraumoffensive

Durch die Wohnraumoffensive soll Wohnraum akquiriert werden, um bedürftigen Menschen und Menschen in Notlagen zu helfen. Die drei großen Kreisstädte (Aalen, Schwäbisch Gmünd, Ellwangen)

akquirieren Wohnraum in ihren Stadtgebieten. Der Landkreis übernimmt diese Aufgabe für die 39 anderen Gemeinden des Ostalbkreises. Durch die Wohnraumoffensive sollen bezahlbare Wohnungen gefunden und bestenfalls befristet angemietet werden. Ist eine geeignete Wohnung gefunden, wird ein für die Wohnung passender Mieter vom Landratsamt, Kompetenzteam Wohnen, gesucht.

Aus diesem Grund führt die zuständige Stelle im Landratsamt eine „Notfall-Liste“, auf welcher sich Personen in Notlagen wie z. B. drohender Obdachlosigkeit oder einer Räumungsklage oder aber auch Personen mit Anspruch auf Sozialleistungen, welche selbst keinen bezahlbaren Wohnraum finden, eintragen lassen können. Der Landkreis setzt sich dann ggf. mit den Wohnraumsuchenden in Verbindung, sobald eine geeignete Wohnung von seitens des Landkreises gefunden wurde.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Wohnraumoffensive
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1799
stabsstelle04@ostalbkreis.de

in Kooperation mit der...

Caritas Ostwürttemberg – Kirchliche Wohnrauminitiative

Die Caritas Ostwürttemberg sucht im Ostalbkreis durch ihr Projekt „TürÖffner – kirchliche Wohnrauminitiative“ leerstehenden Wohnraum für Menschen, die auf Grund Ihrer Einkommens- oder Lebens-



situation keine Wohnung finden. Dabei unterstützen sie bei der Vermietung und bei der Suche nach passenden Mietern. Ihr Ziel ist es, ein langfristiges Mietverhältnis zu sichern. Deshalb begleiten wir sie Vermieter und Mieter auch während des Mietverhältnisses.

KONTAKT:

Caritas Ostwürttemberg
Kirchliche Wohnrauminitiative
Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
07361/8064240
grosse.i@caritas-ost-wuerttemberg.de

4 | RECHTLICHE INFORMATIONEN

Dieses Kapitel gibt Ihnen eine Übersicht über einige wichtige Rechtsangelegenheiten, wie z.B. das Scheidungsrecht und das damit verbundene Kindschaftsrecht. Des Weiteren werden verschiedene Kostenhilfestellen aufgezeigt und erläutert. Wir würden Sie trotzdem gerne darauf verweisen, dass dies nur eine generelle Übersicht ist und dass Sie sich bei detaillierten Fragen bitte an einen Anwalt wenden sollten

SCHEIDUNGSRECHT

Voraussetzung einer Scheidung ist die Zerrüttung der Ehe. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Zerrüttung vorliegt, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben. Getrenntleben liegt dann vor, wenn nicht nur von Tisch und Bett getrennt gelebt wird, sondern auch keinerlei Versorgungsleistungen für den anderen erbracht werden.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass „Getrenntleben“ auch in der Ehwohnung möglich ist. Ein Scheidungsantrag sollte grundsätzlich erst nach Ablauf des Trennungsjahres eingereicht werden.

WICHTIG ZU WISSEN:

Der Ehegatte, der die Scheidung beantragt, muss die Voraussetzungen für die Scheidung, insbesondere also auch das Getrenntleben, vor Gericht darlegen und beweisen. Daher ist für den Antragsteller/ die Antragstellerin eine rechtliche Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben.

Scheidungsverfahren

Wenn Sie sich während Ihrer Ehe in einer längeren Familienphase befunden haben und daher nicht Erwerbstätig waren, konnten Sie nur wenig Geld in die Rentenkasse bzw. andere finanzielle Altersrücklagen einzahlen. Daher gehört zum Scheidungsverfahren zwingend der Versorgungsausgleich. Ein Versorgungsausgleich ist der hälftige Ausgleich, der während der Ehezeit bei den Rententrägern oder Ersatzeinrichtungen (privaten/betrieblichen Altersvorsorgen) angesparten Rentenbeiträgen. Im Scheidungsverfahren kann allerdings auch der Unterhalt, das Vermögen, der Zugewinnausgleich und die Hausratsverteilung (muss während der Ehe angeschafft worden sein) geregelt werden.

Für den Scheidungsantrag ist für den Antragsteller zwingend eine

anwaltliche Vertretung vorgeschrieben. Können sich die Beteiligten über Unterhalt, Zugewinnausgleich, Aufteilung des Hausrats etc. nicht einigen, kann das Gericht entscheiden. Hier müssen beide Seiten von einem Anwalt vertreten sein.

Mediation

Sie haben auch die Möglichkeit in einem Mediationsverfahren ihre Streitpunkte außergerichtlich zu regeln. Dafür stehen Ihnen ausgebildete Mediatoren zur Verfügung. Dieses Verfahren bietet Ihnen die Möglichkeit Ihre Konflikte einvernehmlich aufzulösen und damit eine mögliche zusätzliche Belastung der Kinder zu vermeiden.

TIPP:

Anwälte bieten Mediationssitzungen an.



KONTAKT:

Familien-Bildungsstätte Aalen
Wilhelm-Merz-Str. 4
73430 Aalen
07361/555 146
info@fbs-aalen.de
www.fbs-aalen.de

Termine:

jeden 1. und 3. Mittwoch im
Monat, 10.30 - 12.00 Uhr
Gebühr: 15,00 Euro inkl. MwSt.
(Spende)

Rechtsantragsstelle

Das Amtsgericht besitzt eine Rechtsantragsstelle, welche Sie bei zivilrechtlichen Anträgen unterstützt. Wenn Sie einen Antrag stellen möchten und/oder sich die Kosten für einen Anwalt sparen möchten, können Sie sich an diese Stelle wenden um entsprechende Beratung und Unterstützung zu erhalten.

WEITERE INFOS:

www.frauenbeauftragte-ba-wue.de/publikationen.html

KINDSCHAFTSRECHT

Im Scheidungsverfahren ist die Frage des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens zu klären. Dabei ist der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder bei demjenigen Elternteil, der die räumlichen Voraussetzungen bietet und zeitlich und materiell zur Versorgung der Kinder am Besten in der Lage ist.

Der andere Elternteil erhält in der Regel nur ein Umgangsrecht, das 14-tägig von Freitag nach der Schule/Kindergarten, bis Sonntag



ca. 18.00 Uhr ausgeübt werden kann. Und darüber hinaus steht ihm ein Umgang über die Hälfte der Ferienzeit zu. Bei Kindern unter 3 Jahren besteht allerdings lediglich ein stundenweises Besuchsrecht. Im Streitfall muss zunächst das Jugendamt eingeschaltet werden und falls darüber keine Lösung möglich ist eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Nichteheliche Beziehungen

Als alleinerziehender Elternteil haben Sie, soweit kein gemeinsames Sorgerecht vereinbart ist, das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Eine Gesetzesänderung des §1626a BGB hat jedoch dem Vater bzw. der Mutter Ihrer Kinder nunmehr die Möglichkeit eingeräumt seinerseits die elterliche Sorge mit zu beantragen, soweit diese Übertragung nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Sie haben Anspruch auf Unterhalt. Danach ist grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch 6 Wochen vor

und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die in Folge Ihrer Schwangerschaft und Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

Darüber hinaus können Sie, wenn Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, weil Sie aufgrund der Schwangerschaft oder Entbindung arbeitsunfähig sind, oder keine Kinderbetreuung haben, vom Kindsvater Unterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt verlangen.

Wenn der Kindsvater das Mitsorgerecht hat, entspricht seine Stellung der des ehelichen Vaters.

TIPP:

Für den Unterhalt gilt die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“. Diese kann im Internet leicht ausfindig gemacht werden, z.B. unter: www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html

WEITERE INFOS:

Siehe auch Unterhaltsvorschuss (1.2)

4 | RECHTLICHE INFORMATIONEN

SORGERECHT / BEISTANDSCHAFT / VORMUNDSCHAFT

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Vater nicht verheiratet sind, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vaterschaft erst dann festgestellt, wenn der Vater durch eine Urkunde die Vaterschaft anerkennt und die Mutter ihre Zustimmung erteilt hat oder wenn eine gerichtliche Klärung erfolgt ist. Der Vater des Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt durch eine Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Diese Anerkennung bedarf jedoch der Zustimmung der Mutter und ggf. auch des Kindes.

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich. Bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige Sorge (Personen- und Vermögenssorge) zu. Durch eine Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, können die Eltern die Sorge gemeinsam ausüben.

Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind diese Beurkundungen kostenfrei. Alle wichtigen Entscheidungen für das Kind sind dann gemeinsam einvernehmlich zu treffen. Wenn Sie später eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wünschen, ist dies nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich. Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhalts-



ansprüchen kostenlos Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus kann der Elternteil, bei dem sich das Kind in Obhut befindet, das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und/ oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes beauftragen. Sofern Sie die Beistandschaft durch das Jugendamt möchten, genügt ein schriftlicher Antrag.

Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen oder gemeinsames Sorgerecht besteht und das Kind nicht mehr in Ihrer Obhut ist. Sie endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder es ins Ausland verzieht. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes abgegeben. Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand

ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes. In einem Rechtsstreit vertritt ausschließlich der Beistand das Kind.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Jugend und Familie –
Beistandschaften

Dienststelle Aalen
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1525

Dienststelle Ellwangen
Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
07961 567-3455

Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 32-4271

VOLLMACHT UND TESTAMENT FÜR MÜTTER NICHEHELICHER KINDER

Eine sogenannte Sorgerechtsverfügung ist im deutschen Familienrecht ein auf einer Willenserklärung beruhender Rechtsakt, durch den Sie Ihren Willen in Bezug auf die Sorge um Ihr noch minderjähriges Kind nach Ihrem eventuellen Tod kundtun.

Ein Elternteil stirbt

Stirbt ein Elternteil, wird dem verbliebenen Partner das Sorgerecht zugesprochen, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht – auch bei getrennt lebenden, unverheirateten oder geschiedenen Paaren. Rechtlich gesehen sind Vater und Mutter die nächsten Angehörigen des Kindes, auch dann, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hatte.

Alleinerziehende

Falls Sie als Alleinerziehende nicht wünschen, dass der verbliebene Elternteil nach Ihrem Tod das Sorgerecht erhält, müssen Sie das schriftlich in der Sorgerechtsverfügung festlegen. Es ist Ihnen möglich bestimmte Personen explizit von der Vormundschaft auszuschließen. Dies bedarf allerdings triftiger Gründe. Gleichzeitig sollten Sie eine oder mehrere Personen nennen, welche als geeignete Vormünder in Frage kommen.

TIPP:

In der Regel folgen die Gerichte den Sorgerechtsverfügungen, es sei denn es hält den benannten Vormund für nicht geeignet und das Kindeswohl dadurch gefährdet. Deshalb ist es ratsam, Ihre Entscheidung in Ihrer Sorgerechtsverfügung gut zu begründen.

Wer außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens Beratung von einem Anwalt benötigt, aber nur ein geringes Einkommen bezieht, kann beim zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen. Mit diesem Schein kann ein Rechtsanwalt nach eigener Wahl aufgesucht werden. Es fallen für die Erstberatung, außer einer einmaligen Gebühr von 15 Euro, keine Kosten an.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- Reisepass oder Personalausweis
- Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung bzw. ALG II-Bescheid etc.)
- Belege der monatlichen Ausgaben (Mietvertrag, Kontoauszüge, etc.)
- Nachweis über das gesamte Vermögen (Lebensversicherungen, Bausparverträge, Sparbücher etc.)

Bitte prüfen Sie vor Antragstellung, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung haben und ob für Sie eine kostenlose Beratung und Vertretung besteht. Außerdem müssen der Grund für eine benötigte Rechtsberatung dargelegt und die Unterlagen über die Beratungshilfeangelegenheit, z. B. der bisherige Schriftverkehr mit der Gegenseite, negative Bescheide, etc. vorgelegt werden.

Der Antrag kann ausnahmsweise auch nachträglich schriftlich über den Rechtsanwalt gestellt werden, sofern dieser zu Beginn



4 | RECHTLICHE INFORMATIONEN

der Beratung feststellt, dass die Voraussetzungen für Beratungshilfe vorliegen. Sollte eine Prozessführung notwendig sein, kann mit Hilfe des gewählten Anwaltes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Prozesskostenhilfe beantragt werden.

KONTAKT:

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Str. 9 und 7
73430 Aalen
07361/9651-0
Mo 13.00 - 15.00 Uhr und
Do 9.00 - 11.30 Uhr

Amtsgericht Ellwangen
Schöner Graben 25
73479 Ellwangen (Jagst)
07961/81-0
Mo, Mi, Fr 8.30 - 11.30 Uhr,
Mi 14.00 - 15.30 Uhr u.n.V.

Amtsgericht Neresheim
Hauptstraße 2
73450 Neresheim
07326/9618-0
Mo - Do 8.00 - 11.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr,
Fr 8.00 - 11.30 Uhr

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Str. 21
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/602-521 oder -532
Do 9.30 - 11.30 Uhr
und 13.15 - 15.15 Uhr

www.amtsgericht-schwaebisch-gmuend.justiz-bw.de/pb/,lde/
Startseite

RECHTSANTRAGSTELLER, BERATUNGSHILFE, VERFAHRENSKOSTENHILFE

Beratungshilfe

Für rechtliche Angelegenheiten besteht die Möglichkeit eine Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Diese wird vom Amtsgericht nach Prüfung der Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse bewilligt. Das Amtsgericht hat hierfür eine gesonderte Stelle eingerichtet. Mit diesem Beratungshilfeschein können Sie eine einmalige kostenlose Beratung über alle Aspekte der Scheidung bei einem Anwalt in Anspruch nehmen.

Verfahrenskostenhilfe

Wenn die Beratung zu einem Scheidungsverfahren führt, können Sie für das Scheidungsverfahren Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Sie können dann, vorausgesetzt Sie verdienen nicht mehr als ca. 1000 Euro und verfügen über kein Vermögen, kostenlos das Scheidungsverfahren durchzuführen.

ERBRECHT

Alle Erben, auch die Kinder einer Person, egal ob ehelich oder nicht, bilden gemeinsam eine Erbgemeinschaft. Sollte Ihr Kind noch nicht volljährig sein, sind die Eltern die gesetzliche Vertretung bei den Erbschaftsangelegenheiten.

Weitere Infos: Im für Sie zuständigen Nachlassgericht/Notariat. Zuständig ist das Nachlassgericht des letzten Wohnortes des Erblassers.

AUSLÄNDERRECHTLICHE FRAGEN

Besonders in Trennungs- und Scheidungssituationen sind ausländerrechtliche Fragen von Bedeutung, da eine Trennung oder Scheidung ausländerrechtliche Folgen haben und eventuell dazu führen kann, dass Sie Deutschland verlassen müssen.

Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis sind eng an ihre persönliche Situation gebunden. Auch wenn Sie ein Kind erwarten und keinen gesicherten Aufenthalt haben, können Sie sich ausländerrechtlich beraten lassen.

KONTAKT:

Migrationsberatung
Schwäbisch Gmünd
Stadtteilzentrum Ost
Buchstraße 145/1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/68745
migration@diakonie-ostalbkreis.de

Caritas Ostwürttemberg
Dienststelle Ellwangen
Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569778

Caritas Ostwürttemberg
Dienststelle Aalen
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
07361/59052



5 | KINDERBETREUUNG

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, stellen sich viele Fragen:

- Welche Betreuungssituation wünschen Sie sich für Ihr Kind?
- Wie finden Sie die richtige Tagesmutter oder Kindertageseinrichtung?
- Was bedeutet das für Sie finanziell?

Ihr erster Ansprechpartner für die Kindertagesbetreuung ist die Kommune in welcher Sie wohnen. Erkundigen Sie sich dort am besten auf dem Rathaus nach den Möglichkeiten, die Sie vor Ort in Anspruch nehmen können. Hier erfahren Sie auch, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um eine Tagesmutter oder eine Kindertageseinrichtung zu finden.

Einen Überblick über unterschiedliche Betreuungsangebote finden Sie unter:

www.bildungsportal-ostalb.de

WICHTIG ZU WISSEN:

Ihr Kind hat ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr einen einklagbaren Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

KINDERGÄRTEN UND KINDERTAGESSTÄTTEN

Bieten Betreuung für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren an. Kindergärten oder Kindertagesstätten sind meist öffentliche Träger. Im Kindergarten geht es im Wesentlichen um die vorschulische Bildung und Entwicklung Ihres Kindes.

Im Kindergarten und in der Kindertagesstätte gibt es verschiedene Zeiten der Betreuung:

- Teilzeitbetreuung stundenweise am Vor- und/oder Nachmittag.
- Ein verlängertes Vormittagsangebot, in welchem Ihr Kind von morgens bis nach dem Mittagessen betreut wird.
- Und die Ganztagesbetreuung (Kita), beginnt am Morgen und endet am späten Nachmittag.

WICHTIG ZU WISSEN:

Kinder zwischen drei und sechs Jahren haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von mindestens vier Stunden täglich.

Betriebliche Kinderbetreuung

Ihr Kind wird in einer Einrichtung Ihres Betriebs in Form einer Kindergruppe, Kita oder Hortes betreut. Dies hat zum Vorteil, dass Ihr Kind Vorort, bei Ihrem Arbeitgeber, betreut wird und Sie somit Ihre Arbeits- und Betreuungszeit besser aufeinander abstimmen können.

KINDERTAGESPFLEGE

Ihr Kind wird ganztags oder nur für einen Teil des Tages im Haushalt einer Tagesmutter betreut. In manchen Fällen gibt es auch Tagesmütter, die im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes, als so genannte Kinderfrauen, arbeiten. Es gibt auch Tagesmütter, die in anderen geeigneten Räumen die Tagespflegekinder betreuen.

Besondere Merkmale dieses Betreuungsangebotes sind:

- Flexibilität im Hinblick auf die Betreuungszeiten, die individuell mit den Eltern abgesprochen werden.
- Kontinuität in der Betreuungsform ohne Wechsel von Bezugspersonen.
- Kindertagespflegekinder wachsen in familienähnlichen Strukturen auf.

WICHTIG ZU WISSEN:

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass die Tagespflegeperson geeignet ist und eine Erlaubnis zur Tagespflege hat.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis,
Jugend und Familie
Kindertagesbetreuung
Gartenstr. 97
73430 Aalen
07361 503-1006
kindertagespflege@ostalbkreis.de



Dienststelle Ellwangen
Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
07961 567-3450
Telefax 07961 567-3456

Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 32-4256
Telefax 07171 32-4225



<https://www.kindertagespflege-ostalbkreis.de/>

STUNDENWEISE BETREUUNG UND BABYSITTING

Sie haben auch die Möglichkeit Ihr Kind stundenweise an verschiedenen Tagen betreuen zu lassen.

Dieses Betreuungsmodell hat den Vorteil, dass Sie es flexibel und auf Ihre Bedürfnisse hin gestalten können.

Allerdings kann es zum Nachteil haben, dass die Betreuung Ihres Kindes meist nicht durch eine ausgebildete Fachkraft, wie z.B. Erzieher oder Sozialarbeiter erfolgt.

WEITERE INFOS UND KONTAKT:

Betreuungsangebote/-möglichkeiten finden Sie im Internet.

5 | KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG IN DEN FERIEN

In vielen Städten und Gemeinden wird ein Ferienprogramm oder ein Betreuungsangebot jährlich veröffentlicht. Informationen erhalten Sie bei den jeweiligen Gemeinden und Städten.

Der Kreisjugendring des Ostalbkreises informiert Sie außerdem über weitere Betreuungsangebote.

KONTAKT:

Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1465
info@kjr-ostalb.de
www.kjr-ostalb.de

AU PAIR

Ein Au Pair ist ein junger Mensch zwischen 18 und 30 Jahren, ledig und kinderlos, der für eine begrenzte Zeit in ein fremdes Land reist, um dort bei einer Gastfamilie zu leben.

Auch hier bieten sich einige Vor- und Nachteile. So können Sie Ihren Tag/Arbeitstag beispielsweise sehr flexibel gestalten.

Des Weiteren können Sie neben der Kinderbetreuung noch Unterstützung mit leichten Haushaltstätigkeiten erhalten (z.B. Einkauf, Wäsche, Kochen, etc.).

Meist sind Au Pairs allerdings keine ausgebildeten Fachkräfte

und sind der deutschen Sprache nicht oder wenn dann nur sehr bedingt mächtig.

Außerdem müssen Sie genügend Wohnraum zur Verfügung haben, um dem Au Pair ein Zimmer zur Verfügung zu stellen. Ebenso müsse Sie dem Au Pair etwa 280 Euro pro Monat Taschengeld zur Verfügung stellen.

WEITERE INFOS:

Mehr Informationen erhalten Sie im Internet. Es gibt eine große Anzahl von Organisationen, welche Au Pairs aus aller Welt in Familien vermitteln.





6 | BERATUNG



Dieses Kapitel befasst sich mit den verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in ihrer Umgebung. Themen sind unter anderem Kinder und Familie, Krisen nach Trennung/ Scheidung, Gewalt- und Notsituationen, Schwangerschaft, Alleinerziehende.

ERZIEHUNGS-, EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ELTERN IM RAHMEN DES BERATUNGSVERBUNDES IM OSTALBKREIS

Die Beratungsstellen im Verbund bieten Unterstützung für Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre sowie pädagogischen Fachkräften aus Kitas und Schulen bei

- Erziehungs- und Familienproblemen
- Beziehungskonflikten und Krisen in der Familie, auch bei Trennung und Scheidung, Gruppen für Kinder und Erwachsene

- Diagnostik mit unterschiedlichen Verfahren
- Schwierigkeiten und Auffälligkeiten der Kinder, z. B. Schulproblemen, Kontaktschwierigkeiten, Essstörungen, aggressivem Verhalten
- Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsstörungen
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Hyperaktivität
- Schulschwierigkeiten im Verhaltens- oder Leistungsbereich
- Soziale Störungen wie aggressives Verhalten und Kontaktschwierigkeiten, soziale Kompetenzgruppen
- Ängsten und Selbstwertproblemen
- Psychosomatischen Beschwerden (z.B. Einnässen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Essproblemen)
- Persönlichen Problemen wie z.B. Kontakt- und Beziehungsproblemen, Identitätskrisen, Zukunftsängsten

KONTAKTE:

Landratsamt Ostalbkreis
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
07361/503-1473
erziehungsberatung@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen
07961/884-119
www.marienpflege.de

Canisius-Beratungsstelle in Schwäbisch Gmünd
Heugenstraße 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/1808-20
canisius-beratungsstellen@franzvonassisi.de

Kinderschutzzentrum Ostalb
07171/1808-19
kinderschutzzentrum-ostalb@franzvonassisi.de
Mo und Do 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Fr 9.00 - 12.00 Uhr
www.franzvonassisi.de/
kinderschutz-zentrum-ostalb

Ökumenische Psychologische Beratungsstelle
Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
07361/9219610
kontakt@oepb.de
www.oepb.de





Entwicklungspsychologische Beratung

Ist eine intensive entwicklungspsychologische Beratung im Umgang mit Ihrem Baby/Kleinkind nötig, werden Sie, z.B. durch videogestütztes Training, unterstützt, die Bedürfnisse und Signale Ihres Kindes besser zu verstehen und sicherer im Umgang mit Ihrem Kind zu werden. Ebenso bietet die entwicklungspsychologische Beratung Unterstützung in folgenden Themen an.

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Die Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch ist eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige.



Beim Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder nach sexuellen Gewalttaten bietet die Kontaktstelle Beratung und Unterstützung. Sie hilft bei der Vermittlung von weitergehenden therapeutischen oder juristischen Hilfen.

KONTAKTE:

Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
für Mütter, Väter und Schwangere
Aalen 07361/503-1525
Schwäbisch Gmünd 07171/32-4257



Canisius-Beratungsstelle
Schwäbisch Gmünd
Interdisziplinäre Frühförderung
07171/1808-20
www.franzvonassisi.de/fruehfoerderung

Aufwind in Aalen
Frühförderstelle IFF Aufwind e.V.
Rathausplatz 9
73432 Aalen- Unterkochen
07361/936510
fruehfoerderstelle@aufwind-ostalb.de



Kinder- und Jugenddorf
Marienpflege Ellwangen
07961/884-185
beratungsstelle@marienpflege.de
Mo - Fr 8:30 bis 12:00 Uhr und
Mo, Di, Do 14:00 bis 16:30 Uhr

Kontaktstelle gegen sexuellen
Missbrauch im Landratsamt
Ostalbkreis
07361/503-1473
kontaktstelle@ostalbkreis.de

Flyer:



6 | BERATUNG

SOZIALBERATUNG UND LEBENSBERATUNG

Die Caritas sowie die Diakonie bieten allgemeine Sozialberatung, bei welcher Sie Unterstützung in Krisensituationen und einschlägigen Lebensereignissen bekommen könnten. Des Weiteren bietet die Diakonie Schuldnerberatung an, welche Sie über Ihre Rechte als Schuldner aufklärt und Sie bei der Vorbereitung und Antragstellung Ihres gerichtlichen Insolvenzverfahrens unterstützt und aufklärt.

Die Diakonie bietet auch Suchtberatung an, welche Sie speziell bei Abhängigkeiten wie Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Glücksspiel sowie Internet unterstützen und beraten kann. Die Diakonie ist eine anerkannte Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle und kann Ihnen daher therapeutische Hilfen anbieten.



KONTAKT:

Stadt Aalen
Amt für Soziales, Jugend und
Familie/Sozialdienst

Im Rathaus
Marktplatz 30
Zimmer 245 (2. Stock)
07361/52 1245
Mo - Do 8.30 - 11.45 Uhr,
Fr 8.30 - 12.00 Uhr,
Mo 14.00 - 16.00 Uhr,
Do 15.00 - 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Im Treffpunkt Röttenberg
Charlottenstr. 19
07361/973069-11
Mo, Di, Do 15.00 - 20.00 Uhr,
Mi 14.00 - 19.00 Uhr
Fr 16.00 - 21.00 Uhr

Stadt Aalen
Mobile Jugendarbeit/Streetwork
Beratung und Unterstützung für
Jugendliche und junge Erwachse-
ne bei unterschiedlichen Schwie-
rigkeiten und Problemsituationen.

Büro am Haus der Jugend
Friedhofstraße 8
73430 Aalen
07361/52 49 716
Mi 14.30 - 16.30 Uhr,
Fr 10.00 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Schwäbisch Gmünd -
Mobile Jugendarbeit
Nepperbergstraße 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104 3987
Mobil: 0176 17071516

Caritas Ostwürttemberg – Aalen
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
07361/590 40
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr und
Mo - Do 13.30 - 16.30 Uhr
Offene Sprechstunde donnerstags
13:30 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Caritas Ostwürttemberg – Ellwangen
Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569782
Mo und Mi 8.30 - 12.00 Uhr und
Do 13.30 - 16.30 Uhr
Offene Sprechstunde donnerstags
13:30 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Caritas Ostwürttemberg -
Schwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/10420-0
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr und
Mo - Do 13.30 - 16.00 Uhr
Offene Sprechstunde donnerstags
13:30 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Diakonische Bezirksstelle Aalen
(mit Kurberatung)
Marienstr. 12
73431 Aalen
07361/37051-0
Mo, Di, Do, Fr 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.30 Uhr

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Außenstelle Oberkochen
(mit Kurberatung)
Bürgermeister-Bosch-Str. 11
73447 Oberkochen
07364/7175
Mo, 14.00 bis 16.00 Uhr
Terminvereinbarung über
Bezirksstelle Aalen 07361 37051-0

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Außenstelle Bopfingen
Kirchplatz 6
73441 Bopfingen
Terminvereinbarung über
Diakonische Bezirksstelle Aalen
07361/59080
Do 9.00 - 11.00 Uhr

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
(mit Kurberatung)
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104 684-0
info@diakonie-ostalbkreis.de
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr,
Mo 13.30 - 16.30 Uhr
Di und Do 13.30 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Außenstelle Lorch
Kirchstr. 30
73547 Lorch
Terminvereinbarung über die
Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
07171/104684-0
Do 9.00 - 11.00 Uhr

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
Migrationsberatung für
Erwachsene und Familien
Sozialpädagogische Begleitung
der Integrationskurse/Integrations-
projekte
Buchstraße 145/1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/68745
offene Sprechzeiten
Di 14.00 - 16.00 Uhr,
Do 9.00 - 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ökumenische Psychologische
Beratungsstelle
Eltern-, Jugend-, Paar-, Ehe-,
Familien- und Lebensberatung
Weidenfelderstr. 12
73430 Aalen
07361/59080
Mo - Fr 8.15 - 11.45 Uhr,
Mo - Fr 13.45 - 17.00 Uhr

Ökumenische Psychologische
Beratungsstelle
Ehe-, Paar-, Familien- und
Lebensberatung
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07361/59080
kontakt@oepb.de
www.oepb.de
Terminvereinbarung über das
Sekretariat in Aalen
Mo - Fr 8.15 - 11.45 Uhr,
Mo - Fr 13.45 - 17.00 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Aalen e.V.
(mit Kurberatung)
Bischof-Fischer-Str. 119
73430 Aalen
07361/59080
Mo - Fr 8.15 - 11.45 Uhr,
Mo - Fr 13.45 - 17.00 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Heim Bopfingen
Am Stadtgraben 16
73441 Bopfingen
07362/956811
Di und Mi 8.30 - 11.30 Uhr
und Termine auf Anfrage

Deutsches Rotes Kreuz Ellwangen
Dalkinger Str. 24
73479 Ellwangen
07961/57949-11 (Dieter Milz)
oder -12 (Zita Forster)
Termine auf Anfrage

IN VIA Jugendmigrationsdienst-
Migrationsberatung
(für 12-26 Jährige)
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/64955
Sprechzeiten:
Mo 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr
und im
Stadtteilzentrum Ost
Buchstraße 145/1
07171 30513
Sprechzeiten:
Di 14:00- 16:00 Uhr

a.l.s.o. Beratungszentrum aBz
Beratung bei SGB II / ALG II /
Hartz 4
Goethestraße 65
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104 110-0
www.alsogmuend.de
Di 14.00 - 16.00 Uhr,
Do 9.00 - 12.00 Uhr
(mit Kinderbetreuung)





VERMITTLUNG IN ARBEIT, WIEDEREINSTIEG, BERUFSORIENTIERUNG, BERUFSWEGEPPLANUNG

Jobcenter

Das Jobcenter ist für Sie zuständig, wenn sie Anspruch auf Bürgergeld (siehe auch 1.4.) haben. Um seine Kundinnen und Kunden bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, bietet es u.a. spezielle Angebote für Frauen, Alleinerziehende und Berufsrückkehrende an.

Zudem berät das Jobcenter Sie zu

- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Teilzeitausbildung und zu
- Fragen zur Finanzierung und Organisation von Kinderbetreuung.

Wenn Sie alleinerziehend sind, werden Sie im Jobcenter Aalen und Schwäbisch Gmünd von Angestellten des Jobcenters in den Alleinerziehenden-Teams betreut.

Im Jobcenter gibt es zudem eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Sie ist zuständig für Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie setzt sich für die Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven für Arbeitssuchende mit erzieherischen und familiären Verpflichtungen ein.

KONTAKT:

Hier finden Sie die für Sie zuständige Dienststelle:

https://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Zugehoerigkeiten_Staedte-Gemeinden-GS-Jobcenter.pdf

Jobcenter Ostalbkreis
Geschäftsstelle Aalen
Hopfenstraße 65
73430 Aalen
07361/980-0

Jobcenter Ostalbkreis
Geschäftsstelle
Schwäbisch Gmünd
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/1048-0

Jobcenter Ostalbkreis
Geschäftsstelle Ellwangen
Rindelbacher Str. 2
73479 Ellwangen
07961/5682-0

Jobcenter Ostalbkreis
Geschäftsstelle Bopfingen
Jahnstraße 24
73441 Bopfingen
07362/92398-0

Jobcenter Ostalbkreis
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Daniela Masur
07361/980 5201
Daniela.Masur@ostalbkreis.de

Arbeitsagentur

Die örtlichen Agenturen für Arbeit sind Ansprechpartner für Leistungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung wie Arbeitslosengeld I und Arbeitsvermittlung. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Berufsberatung, Fragen der Weiterbildung und Rehabilitation.

Die Arbeitsagenturen bieten verschiedene Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen an. Wenn Sie gerne wieder ins Berufsleben zurückkehren möchten,

werden Sie mit individueller Beratung und/oder Gruppenangeboten dabei unterstützt.

Zudem gibt es die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Sie ist zuständig für Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie setzt sich für eine Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven von Arbeitssuchenden mit erzieherischen oder pflegenden Aufgaben ein.

KONTAKT:

Agentur für Arbeit in Aalen
Julius-Bausch-Str. 12
73430 Aalen
0800 4555500
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aalen/startseite

Agentur für Arbeit in Aalen
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Barbara Markus
07361/575-385
Barbara.Markus@arbeitsagentur.de

Frau und Beruf

Die Kontaktstelle Frau und Beruf bietet Ihnen durch kostenlose Einzelberatung eine individuelle und neutrale Orientierungsberatung insbesondere zu folgenden Themen:

- Wiedereinstieg in den Beruf
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Berufliche Orientierung
- Karriere- und Berufswegplanung
- Existenzgründung

Die Kontaktstelle Frau und Beruf ermutigt Frauen und Mädchen ihre beruflichen Wünsche in die Tat umzusetzen, unabhängig von Bildungsstand und kulturellem Hintergrund. Die Beratung ist umfassend, neutral und kostenlos.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Kontaktstelle Frau und Beruf
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1760 oder -1176
frau-beruf@ostalbkreis.de

Flyer:



6 | BERATUNG

BERATUNGSSTELLEN FÜR SCHWANGERSCHAFTSFRAGEN

In der Schwangerenberatung erhalten Ratsuchende Informationen, Beratung und praktische Hilfen (z.B. längerfristige Begleitung sowie Informationen über soziale und finanzielle Möglichkeiten), rechtliche Grundlagen und Vermittlung von finanziellen Hilfen wie Bundes- und Landesstiftung, psychosoziale Beratung und Begleitung bei Pränatal-Diagnostik.

Die Schwangerenberatung im Ostalbkreis wird angeboten durch:

- das Landratsamt – Bereich Jugend und Familie – in Aalen und Schwäbisch Gmünd
- die Diakonischen Bezirksstellen in Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd
- die Caritas-Zentren in Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd

Eine vorherige Terminvereinbarung ist bei allen Beratungsstellen erforderlich.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Aalen
Jugend u. Familie
Schwangerenberatung
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1570 und
07361/503-1589

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Jugend u. Familie
Schwangerenberatung
Haußmannstr. 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4254 und
07171/32-4559

Weitere Infos:
www.ostalbkreis.de

Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstr. 12
73431 Aalen
07361/37051-0

Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104684-0

Ellwangen Haus der Diakonie
Freigasse 3
73479 Ellwangen
07961/9695430
Terminvereinbarung über die
Diakonische Bezirksstelle Aalen

WEITERE INFOS:

www.diakonieverband-ostalbk.de/

Caritas Ostwürttemberg Aalen
Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
07361/59047

Caritas Ostwürttemberg
Ellwangen
Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569778

Caritas Ostwürttemberg
chwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104200

WEITERE INFOS:

www.caritas-ost-wuerttemberg.de



SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKTBERATUNG

Für einen Schwangerschaftsabbruch benötigt die Schwangere im Schwangerschaftskonflikt den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsschein, der von einer anerkannten Beratungsstelle im Anschluss an das durchgeführte Beratungsgespräch ausgestellt wird.

Die Beraterinnen möchten die Schwangeren in ihrer Konfliktsituation begleiten, ihnen verständnisvolle Ansprechpartner sein und Gelegenheit bieten, über ihre Probleme und Schwierigkeiten zu sprechen.

Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie soll der Frau helfen, eine für sie verantwortbare Entscheidung zu treffen. Die Beratung ist kostenlos und kann anonym erfolgen. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Das Beratungsangebot gilt auch für Partner und nahe Angehörige. Bei den Beratungsstellen der Diakonie und des Landratsamtes erhalten Sie auf Wunsch nach der Beratung die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche Beratungsbescheinigung gemäß § 218 Strafgesetzbuch (StGB). Eine vorherige Terminvereinbarung ist bei allen Beratungsstellen erforderlich.

KONTAKT:

Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstr. 12
73431 Aalen
07361/37051-0

Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104684-0

Ellwangen Haus der Diakonie
Freigasse 3
73479 Ellwangen
07961/9695430
Terminvereinbarung über die
Diakonische Bezirksstelle Aalen

WEITERE INFOS:

www.diakonie-ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Aalen
Jugend und Familie –
Schwangerschaftskonfliktberatung
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1570 oder -1589

Landratsamt Ostalbkreis,
Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Jugend und Familie –
Schwangerschaftskonfliktberatung
Haußmannstr. 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4254 oder -4559

WEITERE INFOS:

www.ostalbkreis.de

Katholische Schwangerschafts- beratungsstellen (kein Beratungsschein)

KONTAKT:

Caritas Ost-Württemberg
Aalen
Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
07361/59047

Caritas Ost-Württemberg
Ellwangen
Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569778

Caritas Ost-Württemberg
Schwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104200

WEITERE INFOS:

www.caritas-ost-wuerttemberg.de



6 | BERATUNG

Vertrauliche Geburt

Vertrauliche Geburt bedeutet: Sie können Ihr Kind medizinisch sicher und vertraulich zur Welt bringen. Sie werden von einer Beraterin, die an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden ist, beraten und begleitet: vor und auch nach der Geburt – wenn Sie es wünschen. Sie geben Ihre Identität nur einmalig gegenüber der Beraterin preis, die Ihre persönlichen Daten aufnimmt und dafür sorgt, dass diese sicher hinterlegt werden. Mit 16 Jahren kann Ihr Kind Ihre Identität und damit seine Herkunft erfahren. Nach dem Gesetz ist die vertrauliche Geburt eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen Angaben zur Erstellung eines Herkunftsnachweises (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der Schwangeren) macht.

WEITERE INFOS:

www.geburt-vertraulich.de/vertrauliche-geburt

Deutschlandweite Hotline:
0800 40 40 020

KONTAKT:



Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
für Mütter, Väter und Schwangere
Aalen 07361/503-1525
Schwäbisch Gmünd 07171/32-4257

Caritas
Aalen 07361/590-40
Ellwangen 07961/569-782
Schwäbisch Gmünd 07171/10420-0

Diakonische Bezirksstelle
Aalen 07361/37051-0
Schwäbisch Gmünd 07171/1046840

BERATUNGSSTELLEN FÜR REGENBOGENFAMILIEN

Ilse Stuttgart
015774697878
ilse.stuttgart@lsvd.de

Ilse Freiburg
ilse.freiburg@lsvd.de

Ilse Karlsruhe
015787247938
ilse.karlsruhe@lsvd.de
www.ilsekarlsruhe.worldpress.com

Ilse Konstanz
ilse.konstanz@lsvd.de

TIPP:

Schauen Sie im Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.regenbogenportal.de vorbei.

HILFE FÜR FRAUEN IN NOT- UND GEWALTSITUATIONEN

Das Ziel einer Beratung bei häuslicher Gewalt ist, die Stabilisierung in akuten Krisensituationen sowie die Entwicklung von Strategien zur Verhinderung von weiterer Gewalt.

Wichtig hierbei sind die Einschätzung der Gefahrensituation sowie die Erfassung und Aufarbeitung der jeweiligen persönlichen Situation und die damit verbundenen Handlungsstrategien. Sie können dort Kontakte zu Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie geeignete Beratungsstellen erhalten.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Ingrid Schröder
07361/503-1562
ingrid.schroeder@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Flyer-BeratunghausGewalt.pdf

Stadt Ellwangen
07961/84 257

Stadt Aalen
Manuela Neher-Weidisch
07361-521202

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung
Schwäbisch Gmünd
07171/2426
www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?_topnav=36&_sub1=31788&_sub2=31943&_sub3=2511&id=2512

Frauen helfen Frauen
Schwäbisch Gmünd
07171/39977
frauen-helfen-frauen-gd@web.de
www.frauenhelfenfrauen-schwaebischgmueund.de/

TIPP:

Ob telefonisch, per E-Mail oder im Chat – die Beratung beim Hilfetelefon erfolgt auf vielen Wegen. Sie ist zudem mehrsprachig und barrierefrei. Besuchen die Webseite des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ unter www.Hilfetelefon.de. Die bundesweite kostenlose Telefonnummer lautet 08000 116 016.

ANLAUFSTELLEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

Jobcenter Ostalbkreis

Parallel zu den finanziellen Leistungen (siehe auch 1.4. und 6.3.) bietet das Jobcenter Ostalbkreis alleinerziehenden Frauen und Männern auch Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt an.

Angestellte des Jobcenters aus den Alleinerziehenden-Teams suchen mit Ihnen individuelle Lösungen, die mit Ihren aktuellen Lebensumständen zu vereinbaren sind. Es werden u.a. Themen wie berufliche Weiterbildung, Teilzeitausbildung oder Teilzeitausbildung, Kinderbetreuung, Finanzen, etc. besprochen.

KONTAKT:

Jobcenter Ostalbkreis
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Daniela Masur
Hopfenstr. 65
73430 Aalen
07361/980 5201
Daniela.Masur@ostalbkreis.de

Verein Kleine Hände e.V.

Dieser ehrenamtliche Verein kann Ihnen, wenn Sie in einer sozialen, wirtschaftlichen oder psychischen Notlage sind, Hilfe anbieten:

- Persönliche und telefonische Gespräche
- Sachhilfen (z.B. Spielzeug, Babyausstattung, usw.)

- Unterstützung bei der Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden
- Projekt „Familienpaten“: Intensive Hilfe in der Familie (gemeinsam mit Caritas Ellw.)
- Finanzielle Unterstützung
- Vermittlung geschulter Babysitter

Der Verein kleine Hände e.V. arbeitet eng mit den umliegenden Beratungsstellen zusammen und kann Sie in die richtige Richtung navigieren.

KONTAKT:

Verein Kleine Hände e.V.
Kugelbergstraße 18
73479 Ellwangen
07961/968414
info@kleine-haende.org





Jugendamt Ostalbkreis (Beistandschaft, Kinderbetreuung)

Das Jugendamt Ostalbkreis bietet Ihnen Beratung und Unterstützung in folgenden Themen an:

- Kindesunterhalt
- Beistandschaft
- Sorgerechtsangelegenheiten
- Kinderbetreuung

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Aalen
Jugend und Familie –
Beistandschaften
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361/503-1445
JugendundFamilie.AA@ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Jugend und Familie –
Beistandschaften
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4267
JugendundFamilie.GD@ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Dienststelle Ellwangen
Jugend und Familie –
Beistandschaften
Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
0961/567-3455
JugendundFamilie.EL@ostalbkreis.de

WEITERE INFOS:

www.ostalbkreis.de

Courage – Ein Projekt der AJO e.V. Aalen

WEITERE INFOS:

www.ajoev.com/esf-projekte/courage

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

Bietet Unterstützung und Beratung in verschiedenen herausfordernden Lebenslagen an. Dort erhalten Sie Informationen über sozialrechtliche Angelegenheiten und werden auf Ihren Wunsch hin auch bei Behördengängen begleitet.

KONTAKT:

Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstr. 12
73431 Aalen
07361/37051-0

Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104684 -0

Ellwangen Haus der Diakonie
Freigasse 3
73479 Ellwangen
07961/9695430
Terminvereinbarung über die
Diakonische Bezirksstelle Aalen

WEITERE INFOS:

www.diakonieverband-ostalbk.de/

Caritas – allgemeine soziale Beratung

Die Caritas bietet Ihnen kostenlose Beratung und Unterstützung bei Lebenskrisen und Überlastungssituationen oder bei Fragen rund um existenzsichernde Maßnahmen (Wohnraum, Grundsicherung, etc.).

Ziel hierbei ist es, Ihre persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren.

KONTAKT:

Caritas Aalen
07361 590 40
Caritas Ellwangen
07961/569-782
Caritas Schwäbisch Gmünd
07171 104200

**Alleinerziehenden Treff –
Caritas in Ellwangen**

Jeden 3. Samstag im Monat findet ein Treff für Alleinerziehende in Ellwangen statt. Die Treffen sind von 14.30 - 17.00 Uhr im Raum St. Maria in der Marienpflege. Es gibt eine gemütliche Kaffeerunde mit Kuchen und Kaffee. Die Mamas können miteinander in Gespräch kommen und bei Bedarf Fragen zu Themen wie Finanzen, Kindererziehung, Freizeit und vieles mehr, stellen. Vor Ort gibt es eine Kinderbetreuung, damit die Mamas in Ruhe Kaffee trinken und neue Kraft tanken können.

Die Teilnahme und die Kinderbetreuung sind kostenlos. Eine Anmeldung Ihrer Kinder bis Donnerstag vor den Treffs ist hilfreich.

KONTAKT:

Alleinerziehenden Treff
der Caritas Ellwangen
Badgasse 4
73479 Ellwangen
07961/569-782
cz.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de

Café für Alleinerziehende Aalen

Das Café für Alleinerziehende in Aalen findet jeden 1. Sonntag im Monat von 13:00 - 16:00 Uhr im Haus der Jugend statt. Die Teilnahme ist ohne Anmeldung und mit Kinderbetreuung möglich.

KONTAKT:

Café für Alleinerziehende Aalen
Haus der Jugend in Aalen
Friedhofstraße 8
73430 Aalen
chancengleichheit@aalen.de

Treff für junge Mütter

Im Treff für junge Mütter können sich Mütter bis 27 Jahre aus ähnlichen Lebenssituationen kennenlernen und in ungezwungener Runde austauschen. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Der Treff findet jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 10:00 bis 11:30 Uhr im Haus der Jugend Aalen statt. Um kurze Anmeldung wird gebeten. Die Teilnahme ist kostenfrei.

KONTAKT:

Treff für junge Mütter
Haus der Jugend in Aalen
Friedhofstraße 8
73430 Aalen
julia.paul@aalen.de

**solotutti –
AlleinErziehendenTreff
der a.l.s.o. e.V.**

Der AlleinErziehendenTreff dient zum Austausch über bspw. die Zukunft, Berufsplanung mit Kind und zu gemeinsamen Aktivitäten wie ein Frühstück zu Mini-Preisen. Außerdem wird eine Kinderbetreuung angeboten.

Der Treff findet jeden Dienstag von 10:00 - 12:00 Uhr (außer in den Schulferien) bei der a.l.s.o. in Schwäbisch Gmünd statt.

KONTAKT:

a.l.s.o. e.V.
Goethestraße 65
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104110-0
info@alsogmuend.de

Aktuelles Programm unter
www.alsogmuend.de/solotutti-alleinerziehendentreff.html

**Offener Treff
für Alleinerziehende**

Jeden letzten Mittwoch im Monat von 9:00 bis 11:00 Uhr.

KONTAKT:

Kinderschutzbund
Schwäbisch Gmünd
Haußmannstraße 25
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/66686
info@kinderschutzbund-gd.de
www.kinderschutzbund-gd.de

WEITERE INFOS:

<https://kinderschutzbund-gd.de/kurse/>

6 | BERATUNG

BERATUNGSSTELLE ZUR CHANCENGLEICHHEIT

Chancengleichheit ist Gleichheit der beruflichen, rechtlichen und sozialen Möglichkeiten für alle. Es ist ein weites Handlungsfeld und umfasst Frauen und Männer, junge und ältere Menschen, Einheimische und Zugewanderte, Behinderte und Nichtbehinderte sowie die sexuelle Identität und Orientierung.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Beauftragte für Chancengleichheit
Carmen Venus
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
07361/503-1798
carmen.venus@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Stadt Ellwangen
Amt für Bildung und Soziales
Karsten Dambacher
Sachgebietsleitung Soziales
Oberamtsstraße 1, 73479 Ellwangen
07961/84-257
karsten.dambacher@ellwangen.de
www.ellwangen.de

Stadt Aalen
Beauftragte für Chancengleichheit
und demografischen Wandel
Anna-Lena Mutscheller
Marktplatz 30, 73430 Aalen
07361/52-1201
chancengleichheit@aalen.de
www.aalen.de

Stadt Schwäbisch Gmünd
Beauftragte für Chancengleichheit
Elke Heer
Marktplatz 1,
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/603-1610
elke.heer@schwaebisch-gmuend.de
www.schwaebisch-gmuend.de

TRENNUNG UND SCHEIDUNGSBERATUNG

Gruppe für Trennungs- und Scheidungskinder

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361/503-1473
erziehungsberatung@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Siehe auch Punkt 6.1.

Sozial- und Rechtsberatung

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Familien-Bildungsstätte (FBS) in Aalen bieten eine Sozial- und Rechtsberatung an, die unabhängig von einer Mitgliedschaft genutzt werden kann.

Die Beratung umfasst allgemeine Informationen über Trennung und Scheidung und deren Rechtsfolgen, Kindschaftsrecht und Unterhaltsberatung (jedoch ohne Unterhaltsberechnungen) sowie Informationen zu Problemen am Arbeitsplatz und im Mietverhältnis.

Die Beratung der AWO Aalen wird von Rechtsanwältin Sylvia Grasser aus der Kanzlei Grasser & Schulle durchgeführt. Die Beratungsstunden zu Rechtsfragen finden je nach Bedarf 14-tägig statt und sind mit einer Spende in Höhe von 20 Euro an den Verein verbunden.

Siehe auch Punkt 4.1.

KONTAKT:

AWO Geschäftsstelle Aalen
Beim Hecht 1
73430 Aalen
07361-66556
Di u. Do 8.30 bis 11.30 Uhr oder
Nachricht auf dem Anrufbeantworter
info@awo-ortsverein-aalen.de
www.awo-ortsverein-aalen.de

Fragen zum Familien- und Sozialrecht
Beratungsgespräch mit einer Anwältin
FBS, Haus Kastanie Aalen
Wilhelm-Merz-Str. 4
07361/555-146
1. + 3. Mittwoch im Monat,
10:30 - 12:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung
www.fbs-aalen.de



SCHREIBBABY-AMBULANZ

WEITERE INFOS:

www.schreibbaby.de

KONTAKT:

Olgahospital Stuttgart
Sozialpädiatrisches Zentrum
0711/9922421

Kinderschutzzentrum Ostalb
Canisius-Beratungsstellen
Schwäbisch Gmünd
07171/1808-20
canisius-beratungsstellen@franzvonassisi.de
[www.franzvonassisi.de/
kinderschutz-zentrum-ostalb](http://www.franzvonassisi.de/kinderschutz-zentrum-ostalb)

Menschen in unserer Gesellschaft zu entwickeln und damit zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention beizutragen.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Petra Pachner
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
07361-503-1878
petra.pachner@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

SELBSTHILFEGRUPPEN

Die Kontakt- und Informationsstelle für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen Ostwürttemberg (KIGS) führt einen „Selbsthilfegruppen-Wegweiser“, welchen Sie auf der Seite der AOK finden können (<https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/selbsthilfefoerderung-7/>).

KONTAKT:

KIGS Ostwürttemberg
07361/584-570
kigs-ostwuerttemberg@bw.aok.de
www.aok.de

FRAGEN ZUM THEMA BEHINDERUNG

Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Stadt- und Landkreise stärken die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und sind Botschafter der Inklusion in der Fläche.

In ihrer Funktion als Ombudsfrau bzw. Ombudsmann sind die Beauftragten der Stadt- und Landkreise wichtige Anlaufstellen für Inklusion und gegen Diskriminierung wegen einer Behinderung.

Zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten zählt unter anderem, Maßnahmen und Ideen für die Verbesserung der Gleichheit der



6 | BERATUNG

ANGEBOTE FÜR TRAUERENDE

Eltern trauern um ihr Kind

Das Team „Verwaiste Eltern“ der Familien-Bildungsstätte (FBS) Aalen sind selbst betroffene Eltern, welche all diejenigen, die noch ganz nah den Tod des geliebten Kindes zu bewältigen haben, einladen, ein Stück Trauerweg gemeinsam zu gehen.

All das, was sie selbst in den vergangenen Jahren an Verständnis und Hilfe erfahren haben, möchten sie denen weitergeben, die noch auf der Suche sind, nach dem, was diesen Schmerz irgendwie ertragen lässt.

KONTAKT:

Team Verwaiste Eltern
Haus Kastanie,
FBS-Geschäftsstelle
Wilhelm-Merz-Str. 4
73430 Aalen
07361/555146

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Trauergruppe für Kinder von 6 - 11 Jahren

Der Malteser Kinder- und Jugendhospizdienst bietet in Aalen eine Trauergruppe für Kinder an. Dort wird den Kindern, unter der Begleitung von Gerda Prasser, Kinder- und Jugendtrauerbegleiterin, und weiteren geschulten Begleiterinnen Zeit und Raum gegeben, ihren Verlust anzunehmen. Dort wird sich mit kreativen Methoden unterhalten und ausgetauscht, um Gefühle zum Ausdruck zu bringen und Erinnerungen zu bewahren.

Die Treffen finden 14-tägig, dienstags und Mittwoch von 16:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr statt.
Eine Anmeldung ist erforderlich.

KONTAKT:

Malteser Kinder- und
Jugendhospizdienst
Gerokstraße 2
73431 Aalen
07361/939435
kinderhospizdienst-ostal@malteser.org
www.malteser-kinderdienste.de

Offener Treffpunkt für Trauernde

Der Ökumenische Hospizdienst Aalen e.V. möchte Menschen, die Angehörige oder Freunde verloren haben, einen Ort bieten, an dem sie sich einmal im Monat treffen können und mit Anderen zusammenkommen, die Ähnliches erlebt haben.

Trauernde machen oft die Erfahrung, dass sie Gefühle wie Traurigkeit und Verlassenheit aber auch Wut und Klage in ihrem direkten Umfeld nicht leben können. Außenstehende empfinden es oft als Belastung die Trauer von anderen Menschen mitzutragen. Wir hören zu und sind da. Bei Bedarf sind auch Einzelgespräche möglich.

Termin ist jeder 3. Mittwoch im Monat um 17:30 Uhr.

KONTAKT:

Ökumenischer Hospizdienst Aalen e.V.
Friedhofstr. 7, 73430 Aalen
07361/555056
(9.00 Uhr und 11.00 Uhr)
Mobil: 0171 2069420
info@aalener-hospizdienst.de
www.aalener-hospizdienst.de

Lebenscafé

Treffpunkt für Menschen, die nach einem Verlust alleine sind und wieder den Weg zurück ins Leben wagen. Wir treffen uns am ersten Mittwoch eines Monats im Café Schieber in Aalen zum Reden, Zuhören und Beieinander sein.

In geschütztem Rahmen können wir uns austauschen und voneinander lernen, mutig den Blick nach vorne zu wenden.

Termin ist jeder 1. Mittwoch im Monat um 15.00 Uhr im Café Schieber, Spritzenhausplatz 24 in 73430 Aalen.

KONTAKT:

Ökumenischer Hospizdienst e.V.
Friedhofstr. 7
73430 Aalen
07361/555056
(9.00 Uhr und 11.00 Uhr)
Mobil: 0171 2069420
info@aalener-hospizdienst.de
www.aalener-hospizdienst.de

Trauergruppe für Eltern von Sternenkindern

Sie haben ein Kind erwartet mit Hoffnung und Freude, vielleicht auch mit Sorgen und Bangen.

Nun ist alles anders, Ihr Kind ist gestorben. Sie haben einen schweren Verlust erfahren und erleben viele, teils widersprüchliche Gefühle: Schmerz, Wut, Kraftlosigkeit, Leere oder andere, die Sie verunsichern, ängstigen oder vielleicht auch überfordern. Es ist nichts

mehr, wie es war. Vielleicht fühlen Sie sich unverstanden und allein.

Die Teilnehmenden der Trauergruppe für Eltern von Sternenkindern sind selbst betroffene Eltern mit Fröhtoderfahrung und bieten Ihnen Gesprächsabende in Form einer Selbsthilfegruppe an.

KONTAKT:

Anja Fänger
07173/9710410
a.faenger@verwaiste-eltern-ostalb.de

Sylke Gamisch
07361/35859
s.gamisch@ateg-bw.de

WEITERE INFOS:



7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS



FAMILIENPASS

Der Familien- und Sozialpass ermöglicht es Familien und Personen mit geringem Einkommen, vergünstigt an Veranstaltungen, Kursen und Freizeitaktivitäten teilzunehmen (nur für Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Kommune).

KONTAKT:

Stadt Aalen
Bürgeramt
Marktplatz 30
73430 Aalen
07361/52-1087

Bürgermeisteramt Essingen (gilt auch für Einrichtungen in Aalen)
Rathausgasse 9
73457 Essingen
07365/83-0

Stadt Ellwangen
Bürgerbüro
Spitalstr. 4
73479 Ellwangen
07961/84-200

Stadt Oberkochen
Eugen-Bolz-Platz 1
73447 Oberkochen
07364/27-0

Stadtverwaltung
Schwäbisch Gmünd
Bürgerbüro
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/603-331

SPARMÖGLICHKEITEN IM HAUSHALT UND GEBRAUCHTWAREN/ SECOND-HAND

Caritas - FAIRKAUF - K.d.C.

- Gebrauchtmöbel, Haushaltswaren, Kleinanzeigen
- Stromspar-Check für Haushalte mit geringem Einkommen

KONTAKT:

Kochertalstr. 4
Mo, Mi, und Do 8:30 – 16:00 Uhr
73431 Aalen
Di 8:30 – 17:45 Uhr,
Fr 8:30 – 12:00 Uhr
07361/92187910
kdc.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de

Ausstellungs- und Mitnahmecafé im c*punkt

KONTAKT:

Weidenfelder Str. 12
73430 Aalen
07361/59068

Caritas - FAIRKAUF - CariMa

- Hochwertige Mode und Kinderbedarf
- Treffpunkt

KONTAKT:

Ulmer Str. 26
Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr
73431 Aalen
Mo - Do 13:00 - 16:00 Uhr
07361/8064520

Gebrauchwarenzentrum der Arbeiterwohlfahrt Ellwangen e.V.

KONTAKT:

Fichtenstr. 8c
Di - Fr 9:00 - 18:00 Uhr
73479 Ellwangen
07961/562-659

Tonis Ladencafé

- Second-Hand-Kleidung, Haushaltswaren, Flohmarkt, Café

KONTAKT:

Badgasse 3
Di-Fr 11.00 - 18.00 Uhr
73479 Ellwangen
Sa 10:00 - 13:00 Uhr
07961/9259448

Umsonstladen

- Second-Hand-Kleidung, Bett-/Tischwäsche, Haushaltswaren, Spielzeug.
- Spende pro Einkauf: zu Gunsten „Ärzte ohne Grenzen“ 1 Euro

KONTAKT:

Bahnhofstraße, Alte Post
Samstags 10:00 bis 12:00 Uhr
73447 Oberkochen
07364/5595

Änderung der Öffnungszeiten während der Ferien: siehe „Bürger & Gemeinde“

7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

Umsonstladen „unbezahlbar“

Von der Vase über Bettwäsche bis zur Brotmaschine (keine Möbel, Kleidung und Bücher). Große Möbelstücke über ein schwarzes Brett erhältlich.

KONTAKT:

Urbanstr. 15
Freitag, 15.00 bis 19.00 Uhr
73433 Aalen-Wasseralfingen
Annahmezeiten: jeder 1. Samstag
im Monat
07361/91190
von 10:00 - 12:00 Uhr

a.l.s.o. Möbelbörse

Second-Hand- Waren wie Möbel, Küchen, Elektrogeräte, Haushaltsgegenstände, Kleidung, Fahrräder, Bücher und Tonträger zu fairen Preisen.

KONTAKT:

Goethestraße 65
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/104 110 100
also.moebelboerse@t-online.de
www.alsogmuend.de
Mo 12:00 - 18:00 Uhr,
Di bis Fr 10:00 - 18:00 Uhr,
Sa 10:00 - 14:00 Uhr

TEMO-Markt second hand, brauchbares & besonderes

Kleidung, Haushalt, Bücher, Spielwaren, Kaffee

KONTAKT:

Hofstatt 3, Erdgeschoss
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/66612
Di, Mi, Do, Fr 9:00 - 12:00 und
Mi, Do, Fr 13:00 - 17:30 Uhr

Warenverschenntag

Motto: verschenken statt wegwerfen! Gebrauchtes aller Art kostenlos in haushaltsüblichen Mengen.

Schwäbisch Gmünd:
1x jährlich im März
www.tauschnetz-bumerang.de

Aalen:
1x jährlich im Mai
www.tauschring-aalen.de

Kleiderstüble des Kinderschutzbunds Schwäbisch Gmünd

www.kinderschutzbund-gd.de/kleider.html

Deutsches Rotes Kreuz Botique – Rot Couture

KONTAKT:

Beinstraße 10
73430 Aalen
07361/951-201
Mo - Fr 10:00 - 18:00 Uhr und
Sa 9:30 - 13:00 Uhr

Tauschring

Jede Person kann etwas geben und etwas brauchen. Ziel ist die Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe und die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Tauschring finden Menschen zusammen, die ihre Fähigkeiten und Talente gegenseitig tauschen. Pro Stunde Arbeit werden dem Ausführenden 8 Taler gutgeschrieben und dem Annehmenden berechnet.

Es ist egal, welche Tätigkeit verrichtet wird, da die Lebenszeit für jeden gleich wertvoll ist.

Auf Konten wird die bargeldlose Abrechnung mit Talern festgehalten.

KONTAKT:

Tauschring Aalen
jeden zweiten Dienstag im Monat,
Beginn 19.30 Uhr
DRK-Altenhilfezentrum
„Wiesengrund“
Heinrich-Rieger-Str. 14
07361/62945 (Ria Heydner)
www.tauschring-aalen.de

Tauschring Oberkochen
Katzenbachstr. 47
73447 Oberkochen
(TSW-Sporthalle)
07364/955091
jeden ersten Dienstags im Monat
um 19:00 Uhr

Tauschnetz Bumerang
Schwäbisch Gmünd
FuN-Hardt
Antiber Str. 17
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/770177
Treffen jeden 2. Montag im
Monat ab 19:00 Uhr
www.tauschnetz-bumerang.de

Secondhand-Shop

- Zwei x Zwei - AJO e.V.
(Frauen- und Kinderkleidung,
Babyausstattung)
- Für Menschen mit
geringem Einkommen
(Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Hofackerstr. 6
73430 Aalen
07361/6053
Mo - Fr 10.00 - 18.00 Uhr

Klamotten GEBIB gGmbH

KONTAKT:

Julius-Leber-Str. 34
73430 Aalen
07361/4908710
Mo - Fr 10:00 - 18:00 Uhr,
Sa 9:00 - 14:00 Uhr

Malteser Hilfsdienst

KONTAKT:

Gerokstr. 2
73431 Aalen
07361/9394 0
Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Caritas Kleiderladen/ Seelsorgeeinheit Ellwangen

KONTAKT:

Philipp-Jeningen-Platz 2/1
73479 Ellwangen
07961/92300 0
Di 8:00 - 11:00
und 14:00 - 16:00 Uhr
(außer in den Ferien)

Deutsches Rotes Kreuz (auch Kinderkleidung)

KONTAKT:

Am Stadtgraben 16
73441 Bopfingen
07362/956811
Mo + Mi 9:00 - 11:30 Uhr

Kirchenlädle

Second-Hand Kleidung, Haushaltswaren, Bücher, Gebrauchsartikel

KONTAKT:

Klotzbachstr. 31
73540 Heubach
Mo, Di, Do, Fr 15:00 - 17:00 Uhr
Mi und Sa 10:00 - 12:30 Uhr
außer in Schulferien

Der Kirchenladen mit Herz St. Cyriakus - Bettringen

Second-Hand Kleidung, Haushaltswaren, Kinderbuggys, Bettchen, gebrauchte Spiele und Bücher.

KONTAKT:

Kirchgasse 10
Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr
73529 Schwäbisch Gmünd
Schulferien geschlossen

Second Hand Laden (Diakonie & Evang. Augustinuskirche)

Second-Hand-Kleidung für Babys, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Spielsachen und Babyausstattung wie Kinderwagen, Kindersitz und vieles mehr.

KONTAKT:

Buchstr. 32
73525 Schwäbisch Gmünd
Mo - Fr 10:30 - 16:00 Uhr
(November - April)

0163 4231571

Mo - Fr 10:30 - 17:00 Uhr
(Mai - Oktober)

Second Hand Laden Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Damen- Herren- und Kinderbekleidung, Schuhe & Accessoires. Bei Vorlage des Tafelladenausweises erhalten Sie 50 % auf das gesamte Angebot.

KONTAKT:

Kornhausstr. 15
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/189155
Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr,
Sa 9:00 - 14:00 Uhr

Second Hand Laden Hardt Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Damen- Herren- und Kinderbekleidung, Schuhe & Accessoires. Bei Vorlage des Tafelladenausweises erhalten Sie 50 % auf das gesamte Angebot.

KONTAKT:

Falkenbergstraße 12
73525 Schwäbisch Gmünd



7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

TAFELLÄDEN UND ESSENSANGEBOTE FÜR GERINGVERDIENER

Kocherladen - Aalener Tafel e.V.

Für Menschen mit geringem Einkommen (Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Bahnhofstr. 55
73431 Aalen
07361/680-069
Di - Fr 10:00 - 12:00 Uhr,
Mo - Fr 15:00 - 16:30 Uhr

Bopfinger Tafel

Für Menschen mit geringem Einkommen (Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Hauptstr. 59
73441 Bopfingen
Mo 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 14:30 Uhr
Di, Do, Fr 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:30 Uhr
07362/922482
Mi 10 - 14 Uhr (durchgehend)

Ellwanger Tafel

Für Menschen mit geringem Einkommen (Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Priestergasse 4
73479 Ellwangen
07961/9869335
Mo 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 16:00 Uhr;
Di - Fr 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 14.30 Uhr

Schwäbisch Gmünder Tafel

Für Menschen mit geringem Einkommen (Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Rinderbacher Gasse 15
Eingang Kalter Markt
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/181323
schwaebisch.gmuend@tafelladen.de
Mo - Fr 9:00 - 17:00 Uhr

Heubacher Tafel

Für Menschen mit geringem Einkommen (Einkommensnachweis)

KONTAKT:

Adlerstraße 7
73540 Heubach
07621/1611790
heubacher.tafel@tafelladen.de
Di und Do 13:30 - 15:30 Uhr



Vesperkirchen

Unter dem Namen Vesperkirche führen überwiegend evangelische Kirchengemeinden soziale

Projekte durch. Diese finden in den Wintermonaten statt, zugunsten von Armen und Bedürftigen. Kern des Angebots ist ein warmes Mittagessen, das zu einem eher symbolischen Preis angeboten wird.

Die weiteren Angebote sind je nach Ort unterschiedlich; angeboten werden zum Beispiel Vesperpakete für die Nacht, medizinische Betreuung, kostenloser Frisör, Gespräche zur Krisenbewältigung, Berufsberatung, eine Spielecke für Kinder oder Konzerte und Vorträge.

„Gern geschehen!“ - Vesperkirche Wasseralfingen

Ganzjährige Vesperkirchen-Initiative „Gern geschehen!“

www.wasseralfingen.aalen.de/gerngeschehen-128744.267.htm

Bürgertafel Oberkochen

Warmes Mittagessen, kostenlos oder gegen eine kleine Spende. Willkommen sind alle, die gerne in Gemeinschaft essen. Geöffnet ist jeden Mittwoch ab 12.00 Uhr

KONTAKT:

Schillerhaus
Aalener Straße 19
73447 Oberkochen

Mittagstisch „Tischlein deck dich“ im Treffpunkt Röttenberg Aalen

Mittagstisch Treffpunkt Röttenberg Aalen Der Mittagstisch wird dienstags und donnerstags von 12 bis 13 Uhr angeboten – außer in den Ferien.

Anmeldung bis spätestens zwei Tage davor ist erwünscht.

KONTAKT:

07361/973069-11
sven.mielke@aalen.de

Mittagstisch „Unter d’Leut“

Das Essen des Mittagstreffs wird immer frisch zubereitet, es ist ein Baustein des Seniorennetzwerkes Schwäbisch Gmünd. Alle Treffen finden in der Kreisstadt Schwäbisch Gmünd statt.

Vergünstigtes Mittagessen:

Die Aktion Familie bezuschusst das Mittagessen für Bürgerinnen und Bürger Schwäbisch Gmünds mit geringem Einkommen mit jeweils zwei Euro.

Durch Vorlage der Einkaufsberechtigung für den Tafelladen oder einem Bescheid vom Jobcenter erhalten Sie direkt vor Ort die Vergünstigung und bezahlen dann zwei Euro weniger für ein Mittagessen.

Sie können aber auch Gutscheine in den Stadtteilbüros, der Spitalmühle und im St. Anna erwerben und diese dann beim Mittagstisch einlösen.

Essensausgaben:

Essensausgabe immer von 12.00 - ca. 13.30 Uhr
Voranmeldung ist hilfreich

Montag:

Südstadt-Treff
Klarenbergstraße 33
07171/874 2813

Dienstag:

Hardt, Familien- und
Nachbarschaftszentrum FuN
Antiber Str. 17
07171/68576

Mittwoch:

Innenstadt, Café Spitalmühle
Spitalhof 3
07171/603 5080

Donnerstag:

Oststadt, Stadtteilzentrum Ost
Buchstraße 145/1
07171/1049214

Freitag:

Weststadt, Weststadt-Treff
Heinrich-Steimle-Weg 1
07171/4950 962

Samstag und Sonntag:

Seniorenzentrum St. Anna
Katharinenstr. 34
07171/9180

7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

ELTERN- UND FAMILIENBILDUNGS- ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

gefördert durch das
Landesprogramm STÄRKE



Das Landesprogramm STÄRKE vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gibt es seit 2008. Es hat zum Ziel, Mütter und Väter in ihrem Elternsein zu unterstützen, ihre Kompetenzen zu stärken und dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu verbessern. Die Familienbildungsangebote für (werdende) Eltern mit Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind aufgrund der Förderung weitestgehend kostenfrei oder nur mit geringer Gebühr.

WELCHE „STÄRKE“-ANGEBOTE GIBT ES?

Offene Treffs „STÄRKE“

Offene Treffs sind leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für (werdende) Eltern und Familien aller Familienformen und in allen Familienphasen. Sie werden von einer geeigneten Fachkraft durchgeführt oder auch von den Teilnehmenden selbst unter Begleitung der verantwortlichen Fachkraft gestaltet.

„STÄRKE“-Kurse für Familien in besonderen Lebenssituationen

In besonderen Lebenssituationen befinden sich u. a. Einelternfami-



lien, Familien in früher Elternschaft, Mehrlingsfamilien, Pflege- oder Adoptivfamilien, getrenntlebende Familien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, Familien mit Flucht-, Gewalt- oder Krankheitserfahrung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds, etc...

„STÄRKE“ Familienbildungs- freizeiten auch mit Übernachtung im eigenen Haushalt

Familien in besonderen Lebenssituationen können zur Stärkung und Erholung auch an einer Familienbildungsfreizeit oder an einem Wochenende teilnehmen, das auf ihre Zielgruppe ausgerichtet ist.

Die aktuellen Angebote für den Ostalbkreis sind zu finden unter www.staerke.ostalbkreis.de



KONTAKT:

STÄRKE Koordinierungsstelle beim
Fachzentrum Frühe Hilfen
Martina Hilsenbeck
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/32-4551
martina.hilsenbeck@ostalbkreis.de



FRÜHE HILFEN



„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren. (...) Sie zielen drauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten.“

Quelle:
Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). 2014

Koordinierende Funktion hat hier im Ostalbkreis das Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam).

WEITERE INFOS:

www.fruehehilfen.ostalbkreis.de

SPEZIELL FÜR ELTERN BIETET DAS FACHZENTRUM FOLGENDE ANGEBOTE:

Entwicklungspsychologische Beratung

Die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) bietet Begleitung, die Sie stark, sensibel und sicher für den Alltag mit dem Kind macht. Siehe auch 6.1.



Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB)

Die Gesundheitsfachkräfte der GFB verfügen über ein fundiertes Fachwissen und beraten zu verschiedenen Themen rund um das Baby und Elternschaft. Bei Bedarf vermitteln sie weitere passgenaue Hilfen.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
Aalen und Ellwangen
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
Elke Burger
07361/503-1570
elke.burger@ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
Schwäbisch Gmünd
Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
Jasmin Mack
07171/32-4254
jasmin.mack@ostalbkreis.de

7 | UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IM OSTALBKREIS

Neugeborenenbesuche

Nach der Geburt eines „Ostalb-Babys“ erhalten die Eltern Informationen rund um den Alltag mit Kind und über passende Angebote in ihrer Region. Die Mitarbeitenden des Fachzentrums Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (Jufam) beraten gerne in einem persönlichen Gespräch zuhause, im Landratsamt oder per Telefon.

KONTAKT:

Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
Aalen 07361/503-1525
Schwäbisch Gmünd 07171/32-4257



LEIHGROSSELTERN

Das Angebot Leihgroßeltern gibt es unter Mitwirkung des Fachzentrums Frühe Hilfen (JuFam) in Schwäbisch Gmünd und im Raum Aalen. In Schwäbisch Gmünd ist das Angebot Leihgroßeltern eine Kooperation zwischen dem Landratsamt Ostalbkreis, Fachzentrum Frühe Hilfen (JuFam) und dem Seniorennetzwerk Schwäbisch Gmünd, in Aalen zwischen dem Landratsamt Ostalbkreis, Fachzentrum Frühe Hilfen (JuFam) und der Caritas Ost-Württemberg. Möglicherweise hält aber auch Ihre Gemeinde ein solches oder ähnliches Angebot in Eigenorganisation vor.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes beinhaltet eine Wahlverwandtschaft zwischen Familien

mit Kindern und Senioren herzustellen. Insbesondere sollen Familien, die keine leiblichen Großeltern haben, deren Großeltern zeitlich eingeschränkt sind oder für regelmäßige häufige Kontakte zu weit weg wohnen, angesprochen werden. Parallel dazu ist die Wahlverwandtschaft gedacht für Senioren, die gerne Zeit mit Kindern verbringen möchten, sich ehrenamtlich engagieren wollen, deren Enkel weiter weg wohnen oder keine eigenen Enkel haben.

Es handelt sich nicht um ein Regelangebot der Kinderbetreuung, sondern um ein Miteinander der Generationen, von dem alle profitieren.

Der Leihgroßelterndienst wird durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen koordiniert. Diese vermitteln und begleiten die Kontakte und stehen auch im weiteren Verlauf bei Fragen zur Seite. Sie organisieren regelmäßige Angebote zum Austausch und zur Qualifikation der Leihgroßeltern.

KONTAKT:

Für das Angebot Leihgroßeltern
Schwäbisch Gmünd:

Für Familien mit Kindern
von 0 bis 3 Jahren:
Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
Haußmannstr. 29
73525 Schwäbisch Gmünd
Ansprechpartnerin:
Martina Hilsenbeck
07171/32-4551
martina.hilsenbeck@ostalbkreis.de

Für Familien mit Kindern
über 3 Jahren:

Seniorennetzwerk Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 37
73525 Schwäbisch Gmünd
Ansprechpartnerin:
Karolina Gorjainow
07171/603-5024
karolina.gorjainow@schwaebisch-gmuend.de

Für das Angebot Leihgroßeltern
im Raum Aalen:

Für Familien mit Kindern
von 0 bis 3 Jahren:

Landratsamt Ostalbkreis
Fachzentrum Frühe Hilfen
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Ansprechpartnerin:
Ulrike Ilzhöfer
07361/503-1656
ulrike.ilzhoefer@ostalbkreis.de

Für Familien mit Kindern
über 3 Jahren:

Caritas Ost-Württemberg
Sebastiansgraben 33
73479 Ellwangen
Ansprechpartnerin:
Charlotte Raubach
07961/569-782
raubach.c@caritas-ost-wuerttemberg.de



8 | GESUNDHEIT

KUREN

Häufig sind Mütter oder Väter in ihrer familiären Verantwortung hohen Anforderungen und Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Der dadurch verursachte Dauerstress überlastet und erschöpft viele Eltern. Die gesundheitliche Situation der Eltern steht in einem engen systemischen Zusammenhang mit der Gesundheit der weiteren Familienangehörigen.

Durch das vielfältige Behandlungsangebot einer Mutter-/Vater-Kind-Kur kann diesen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Zur Ausgabe der Antragsunterlagen und Unterstützung beim Antragsverfahren ist es empfehlenswert, dass Sie einen Gesprächstermin mit einer Kurberatungsstelle vereinbaren.

Die Leistungen der Kurberatungsstellen sind kostenlos.

KONTAKT:

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Bischof-Fischer-Str. 119
73430 Aalen
Herr Stefan Di Biccari
(Dipl. Soz. Päd. FH)
Termine: täglich ab 08.00 Uhr
vormittags und nachmittags möglich.
07361/951-242
stefan.dibiccari@drk-aalen.de

Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstraße 12
73431 Aalen
Frau Brigitte Hofmann
07361/370510
info@diakonie-ostalbkreis.de

Termine nach Vereinbarung



Diakonische Bezirksstelle Ellwangen
Freigasse 3
73479 Ellwangen
Frau Brigitte Hofmann
Termine nach Vereinbarung (über Dienststelle Aalen, s. o.)

Diakonische Bezirksstelle Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstr. 7
73525 Schwäbisch Gmünd
Frau Jana Siebörger und
Frau Gudrun Oesterle-Hammer
07171/1046840
sieboerger@diakonie-ostalbkreis.de
oesterle-hammer@diakonie-ostalbkreis.de

Termine nach Vereinbarung

HEBAMMEN

Eine aktuelle Liste, auf der Hebammen und deren Angebote wie beispielsweise Babymassage, Geburtsvorbereitungskurse oder Rückbildungskurse stehen, finden Sie hier:

www.hebammen-ostalb.de oder
www.hebammensuche-bw.de

oder

ELTERNSCHULE

Die Elternschule Frauenklinik Aalen e.V. bietet eine umfassende, ganzheitliche Geburtsvorbereitung, die zur Verwirklichung einer familienorientierten, individuellen Geburt beitragen soll. Außerdem finden Sie dort Kurse für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder.

WEITERE INFOS:

www.elternschule.de

KONTAKT:

Elternschule Frauenklinik Aalen e.V.
Im Kälblesrain 1
73430 Aalen
07361/64290
info@elternschule.de

PFLEGEVERSICHERUNG BEI PFLEGEBEDÜRFTIGEN KINDERN

Um Leistungen für ein pflegebedürftiges Kind zu erhalten, müssen Sie zunächst einen Antrag bei Ihrer zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse stellen. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nimmt anschließend die Einstufung in einen Pflegegrad vor.

Die Höhe der Sach- bzw. Geldleistungen (Pflegegeld) richtet sich nach der Einstufung Ihres Kindes in den jeweiligen Pflegegrad. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen von 125 Euro (Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1) bis zu 1.995 Euro (Sachleistung bei Pflegegrad 5), in Härtefällen ebenfalls bis zu 1.995 Euro.

Sind Sie alleinerziehend und pflegen Ihr Kind mit Pflegebedarf aufgrund einer Behinderung selbst, erhalten Sie das Geld direkt. Unter Sachleistung wird in diesem Fall die Unterstützung durch professionelle Pflegekräfte (ambulante Dienste) verstanden.

Sollten Sie verhindert sein, das heißt im Urlaub oder krank, übernimmt Ihre Pflegekasse die Kosten einer Ersatzkraft für maximal sechs Wochen (42 Tage) im Jahr. Außerdem wird Ihnen das Pflegegeld nicht als Einkommen oder auf das Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Der Antrag wird bei der Pflegekasse gestellt. Die Pflegekasse ist der zuständigen Krankenkasse angegliedert, Sie können also die gleichen Kontaktdaten nutzen.

WICHTIG ZU WISSEN:

Kinder mit Behinderung sind über die Kranken- und Pflegeversicherung der Eltern mitversichert. Dies gilt ohne Altersbegrenzung, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Des Weiteren hat das Pflegegeld im Falle, dass Sie alleinerziehend, sind keine Auswirkungen auf die Höhe des Kindesunterhalts.

PSYCHISCHE BESCHWERDEN IN DER SCHWANGERSCHAFT UND IM WOCHENBETT

Siehe auch unter Punkt 6 Sozial- und Lebensberatung und unter

www.elternschule.de/wp-content/uploads/Flyer-Psych.-Beschwerden_2017.pdf.

KONTAKT:

Gemeindepsychiatrie
im Ostalbkreis e.V. -
Dienststelle Aalen
Ziegelstraße 27
73431 Aalen
07361 62997

Gemeindepsychiatrie
im Ostalbkreis e.V. -
Dienststelle Schwäbisch Gmünd
Hofstatt 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 38680

Gemeindepsychiatrie
im Ostalbkreis e.V. -
Dienststelle Ellwangen
Priestergasse 1
73479 Ellwangen
07961 562437

Sprechen Sie in Krisensituationen mit Ihrem Hausarzt!

SUCHT

Aufgaben der Psychologischen Suchtberatungsstellen (PSB) sind die Beratung von suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen, deren Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie Prävention. Weitere Aufgabengebiete sind die ambulante Rehabilitation, Angebote für Kinder aus suchtbelasteten Familien und spezielle Angebote für Menschen des dritten Lebensabschnittes.

Die Beratungsgespräche sind kostenfrei und anonym. Die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Gesprächstermine sollten im Voraus telefonisch vereinbart werden.

Entgiftung/Motivation

Klinik für Suchttherapie
im Haus der Gesundheit
Weißensteiner Str. 33
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 79664-4890
pia.sucht-sg@zfp-winnenden.de
www.zfp-winnenden.de

Alkohol und/oder Medikamente

PSB Caritas Schwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/10420-20
psb.schwaebisch-gmuend@
caritas-ost-wuerttemberg.de

PSB Caritas Aalen
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
07361 590-60
psb.aalen@
caritas.ost-wuerttemberg.de

WEITERE INFOS:

www.caritas-ost-wuerttemberg.de

In Zusammenarbeit mit dem Kreis-
diakonieverband Ostalbkreis:

PSB Diakonie
Diakonische Bezirksstelle Aalen
Marienstraße 12
73431 Aalen
07361/370510
info@diakonie-ostalbkreis.de

PSB Diakonie
Diakonische Bezirksstelle
Schwäbisch Gmünd
Gemeindehausstraße 7
73525 Schwäbisch Gmünd
07171 1046840
info@diakonie-ostalbkreis.de

PSB Ellwangen
Haus der Diakonie
Freigasse 373479
Ellwangen
07961/9695430
Terminvereinbarung über die
Bezirksstelle Aalen
info@diakonie-ostalbkreis.de

WEITERE INFOS:

www.diakonieverband-ostalbkreis.de/

Drogen

PSB/KL Sozialberatung
Schwäbisch Gmünd e.V.
Milchgässle 11
735252 Schwäbisch Gmünd
07171 605560
post@sozialberatung-gmuend.de
www.sozialberatung-gmuend.de

WEITERE INFOS:

www.cleanstart.de

Essstörungen

Netzwerk Essstörungen im
Ostalbkreis (NEO)
07361 59060
sekretariat@neo-iv.de
www.neo-iv.de

Angebote für Kinder aus suchtbelasteten Familien

PSB Caritas Schwäbisch Gmünd
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
07171/10420-20
psb.schwaebisch-gmuend@
caritas-ost-wuerttemberg.de

PSB Caritas Aalen
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
07361/590-60
psb.aalen@
caritas.ost-wuerttemberg.de

WEITERE INFOS:

www.caritas-ost-wuerttemberg.de





Im Ostalbkreis gibt es zahlreiche Schulen. Eine Übersicht erhalten Sie unter folgendem Link: www.bildungsportal-ostalb.de

SCHULBETREUUNG

Früh- und Mittagsbetreuung

Viele Kommunen bieten im Ostalbkreis diverse Möglichkeiten an, gegen Entgelt die Grundschulkin- der in der Schule vor dem Unter- richt (ab 7.00 Uhr) und nach dem Vormittagsunterricht (bis 13 Uhr) zu betreuen.

Schülerhort

Der Schülerhort ist eine pädagogi- sche Einrichtung der Kindertages- betreuung und zählt zur Jugendhil- fe. Horte bieten eine Betreuung vor und vor allem nach der Schule an,

wobei die Betreuungszeiten regio- nal variieren können.

Viele Horte in der Umgebung bie- ten auch Ferienprogramme an, wel- che es Eltern ermöglicht, auch in den Schulferien berufstätig sein zu können. Schulhorte bieten neben spielerischen Aktivitäten auch meist auch strukturierte Hausaufga- benbetreuung am Nachmittag an.

Ganztagschule

Mittlerweile gibt es immer mehr Schulen, welche die Möglich- keit anbieten, dass die Schüler kostenfrei die Schule ganztägig besuchen. Hierbei gibt es Ganztagsgrundschulen mit Unterricht an drei oder vier Nachmittagen sowie Ganztagesbetreuung für Schülerin- nen und Schüler der Klassen 5, insbesondere für 5. Klässler der Gemeinschaftsschulen.

WICHTIG ZU WISSEN:

Die Kommunen sind verpflichtet für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre ein bedarfsgerechtes Betreuungs- angebot zu sichern.

TIPP:

Informieren Sie sich an der Schule Ihres Kindes nach deren Betreu- ungsmöglichkeiten und den anfal- lenden Kosten

Ebenso finden Sie unter folgen- dem Link des Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Ganztagschul-Finder:



FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN IM SCHULALLTAG

Siehe Punkt 1:

- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- (Schüler-) Bafög
- ALG I und Bürgergeld

oder

www.bildungstor.de/schule/inanzielle-foerderung

Landratsamt Ostalbkreis
Carmen Venus/Katharina Oswald

Stadt Aalen
Anna-Lena Mutscheller

Stadt Ellwangen
Karsten Dambacher

Stadt Schwäbisch Gmünd
Elke Heer

www.ostalbkreis.de